

WA ZWc	...
...	0,4
I	o

max. FH = 10,00 m
max. OKF = 0,50 m
Höhenbezugspunkt ist die Fahrachse vor der jeweiligen Gebäudemitte

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhen baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt (Höchstmaß)	

Maßstab 1 : 1 000

**Festsetzungen des Bebauungsplanes
Planzeichenerklärung**

Bestandsangaben

vorhd. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
max. FH = 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß
max. OKF = 0,5 m maximale Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens über der Fahrachse vor der jeweiligen Gebäudemitte

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise
 Nur Einzelhäuser zulässig
--- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
--- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Abgrenzung Übergangsbereich vom Außenbereich zur Wohnbebauung

Textliche Festsetzungen

- Zahl der Wohnungen:** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind maximal 2 Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen:** Zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Garagen, Carports sowie Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.
- Maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 5) liegen.
- Maximale Gebäudehöhe** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die maximale Gebäudehöhe (= Firsthöhe) beträgt, gemessen ab dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 5), 10,0 m.
- Bezugspunkt** zu den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 BauNVO): Bezugspunkt für die textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrachse und in der Mitte der Straßenseite vor dem jeweiligen Grundstück.
- Die **Entwässerung privater Grundstücks- und Verkehrsflächen** in die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist unzulässig. Im Zufahrtsbereich ist entlang der Grundstücksgrenze eine Rinne mit Anschluss an eine auf dem Grundstück zu erstellende Sickeranlage oder eine Leitung zu entsprechenden privaten Versickerungsflächen einzubauen.

Örtliche Bauvorschriften

- Dachneigung:** Die Hauptgebäude sind mit mindestens zwei geneigten Dachflächen von jeweils mindestens 22° zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Pultdächer, untergeordnete Gebäudeteile i. S. d. § 5 Abs. 3 NBauO, Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich.
- Dacheindeckung:** Das Dach ist mit orts- und landchaftstypischen Beton- oder Tonziegeln einzudecken. Diese Festsetzung gilt nicht für Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich. Nicht zulässig sind Signal- und Leuchtfarben.
- Außenwandgestaltung:** Die Außenwandgestaltung bzw. Fassade der Gebäude ist mit Ziegelverblendenwerk oder Putzbauweise herzustellen. Bei Ziegelverblendenwerk ist für 1/3 der Gesamtfassadenfläche die Verwendung von Materialien wie Holz, Putz oder Beton zulässig. Die Fassadenherstellung der Garage ist analog der Fassadengestaltung der Gebäude herzustellen. Von diesen Festsetzungen sind Fenster, Solarkollektoren und Wintergärten ausgenommen. Nicht zulässig sind Signal- und Leuchtfarben.
- Oberflächenwasser:** Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Dies gilt insbesondere für Zu- und Abfahrten von Garagen. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Plangröße: 0,75 m x 0,594 m

Hinweise

- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastungen vorbelastet.
- Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frögeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
- Das Plangebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
- Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge diesen Bebauungsplan Nr. 9 - II "Melstrup Siedlung/Kiewitt - Teil II", bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO) und nachrichtlichen Hinweisen in der Sitzung am 13.06.2017 als Satzung beschlossen.

Renkenberge, den 07.09.2017

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 16.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, zum Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II“ erneut das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Renkenberge, den 07.09.2017

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 23.02.2016 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.2016 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Renkenberge, den 07.09.2017

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Geschäftsnachweis L4-111/2016
Maßstab: 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück -Meppen

© 2016

Gemeinde: Renkenberge
Gemarkung: Renkenberge
Flur: 8

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand vom 29.04.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 7. AUG. 2017



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
RD Osnabrück Meppen -Katasteramt Meppen-

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II" wurde ausgearbeitet von:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nording 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren / Ems, den 13.06.2017

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II" und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II" und der Begründungsentwurf nebst Anlagen haben vom 15.11.2016 bis 16.12.2016 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Renkenberge, den 07.09.2017

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II" nebst Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Renkenberge, den 07.09.2017

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/ Kiewitt - Teil II" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.10.2017 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 311/2017 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/ Kiewitt - Teil II" ist damit am 30.10.2017 rechtsverbindlich geworden.

Renkenberge, den 07.11.2017

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 - II "Melstrup-Siedlung/ Kiewitt - Teil II" sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Renkenberge, den _____

Bürgermeister

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

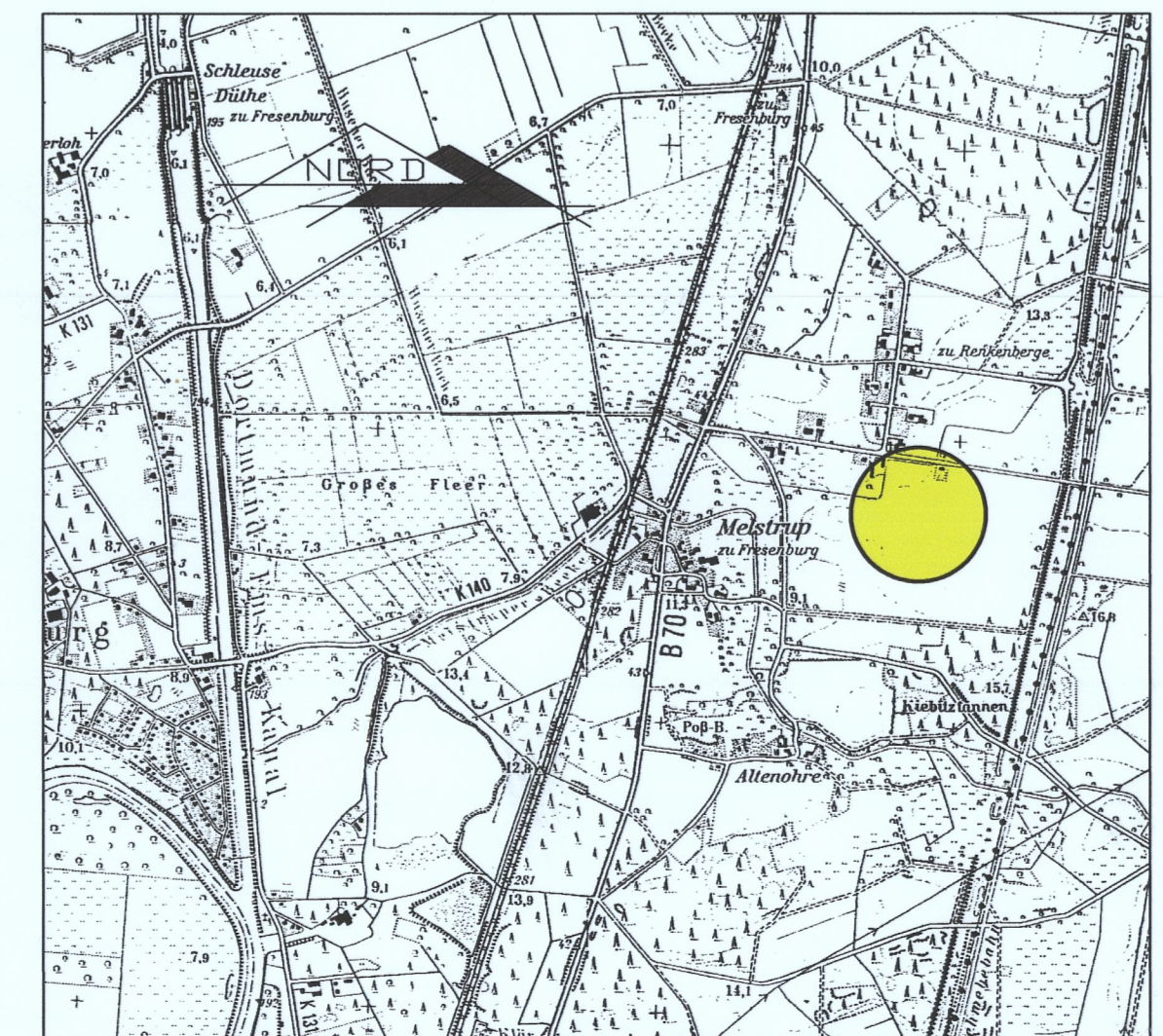
Renkenberge, den _____

Bürgermeister

Gemeinde Renkenberge
Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

**Bebauungsplan Nr. 9 - II
"Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II"**

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)



Zusammenschritt aus TK 1:25.000 Blatt 3009 Dorpen, 3010 Wippingen, 3109 Lathen, 3110 Wahn

Stand: 13.06.2017

- Urschrift -

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nording 21 * 49733 Haren/Ems



Gemeinde Renkenberge

SAMTGEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND

BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 9-II
„MELSTRUP-SIEDLUNG KIEWITT TEIL II“

URSCHRIFT

Stand: Satzung

13.06.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	4
2. DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN NUTZUNGEN	5
3. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG	5
3.1 STÄDTEBAULICHE ZIFFERN UND WERTE.....	5
3.2 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	5
3.2.1 <i>Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen</i>	5
3.2.2 <i>Art der baulichen Nutzung</i>	6
3.2.3 <i>Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen</i>	6
3.2.4 <i>Textliche Festsetzungen</i>	6
3.2.5 <i>Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung</i>	7
3.2.6 <i>Hinweise</i>	8
4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	8
4.1 DIE WOHNBEDÜRFNISSE DER BEVÖLKERUNG, DIE SCHAFFUNG UND ERHALTUNG SOZIAL STABILER BEWOHNERSTRUKTUREN, DIE EIGENTUMSBILDUNG WEITER KREISE DER BEVÖLKERUNG UND DIE ANFORDERUNGEN KOSTEN SPARENDEN BAUENS SOWIE DIE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	8
<i>Immissionen</i>	9
<i>Alllasten</i>	11
4.2 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	11
4.3 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES	11
4.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG.....	11
4.5 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES.....	13
4.6 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	13
4.7 BELANGE DES VERKEHRS	13
4.8 TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ UND KLIMASCHUTZ.....	13
4.9 SONSTIGE BELANGE UND HINWEISE	14
5. UMWELTBERICHT	14
5.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</i>	14
Vorbemerkungen und Planungsvorgaben.....	14
Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen.....	15
Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen	15
5.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</i>	16
Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	16
Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren.....	16
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB).....	16
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB).....	16
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	17

5.3	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden.....</i>	21
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	21
	Schutzgut Mensch	21
	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	21
	Schutzgut Boden	23
	Schutzgut Wasser	24
	Schutzgut Klima / Luft	24
	Schutzgut Landschaft.....	24
	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	25
	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	25
b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
	Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen	26
	Schutzgüter	27
	Anforderungen an die Bauausführung	30
	Nichtdurchführung der Planung	31
c)	G geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
d)	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans.....	31
5.4	<i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....</i>	32
5.5	<i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....</i>	32
5.6	<i>Allgemein verständliche Zusammenfassung</i>	32
6.	VERFAHREN UND ABWÄGUNG	33
6.1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUSS	33
6.2	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB.....	33
6.3	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB.....	33
7.	SCHLUSSBEMERKUNG/ABWÄGUNG.....	37
Anlage 1)	Gestaltungsentwurf – Bebauungsvorschlag	
Anlage 2)	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“: Dipl.-Biologe Klaus-Dieter Moormann, Lingen, im Dezember 2008	
Anlage 3)	IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LG9730.1/02 über die Geruchsmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes "Kiewitt II" im Ortsteil Melstrup der Gemeinde Renkenberge; ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 10.01.2017	
Anlage 4)	Ersatzflächenkataster Renkenberge (Stand: 01.03.2013)	

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9-II „MELSTRUP-SIEDLUNG KIEWITT TEIL II“, GEMEINDE RENKENBERGE

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Renkenberge beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ eine bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Baugebietes, um der nachwachsenden Generation sowie Zuzüglern die Möglichkeit zu eröffnen, sich in diesem Ortsteil Melstrup-Siedlung dauerhaft nieder zu lassen.

Die Bauplätze in den vorhandenen Baugebieten in der Ortschaft Melstrup-Siedlung sind bebaut und vergeben, so dass dringender Handlungsbedarf besteht, hier Baugrundstücke zu sozial verträglichen Preisen anbieten zu können. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen und bestehende Infrastruktureinrichtung nachhaltig abzusichern. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

Die Gemeinde Renkenberge entstand ab 1932 im Rahmen der Emslandkultivierung aus den Neusiedlungen Kluse und Melstrup-Siedlung und wurde 1934 zu einer selbständigen Gemeinde erklärt. Die Siedlungsgenossenschaft Emsland hatte 1930 die Ödlandfläche östlich der Ems, die zu den Gemarkungen Dütthe und Steinbild gehörte, erworben. Von 1933 bis 1935 wurden in Kluse 33 und in Melstrup-Siedlung 12 Siedlerstellen geschaffen; sechs weitere Gehöfte bestanden bereits vor der planmäßigen Erschließung. Mit der Gründung der Hauptsiedlung „Kluse“ entstand parallel der Siedlungsteil „Melstrup-Siedlung“ im westlichen Gemeindegebiet. Renkenberge hat heute etwa 700 Einwohner und eine Gemeindefläche von 18,98 km². Die Ortschaft Melstrup-Siedlung ist sehr landwirtschaftlich geprägt, was durch die bestehenden und aktiven Betriebe innerhalb der Ortschaft deutlich wird.

Durch diesen zweiten Bauabschnitt sollen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes 6 neue Baugrundstücke ausgewiesen und damit einer Bebauung zugeführt werden. Die Gemeinde folgt damit der Forderung, der vorhandenen und absehbaren Bedarfslage zur Schaffung von Wohnraum im Ortsteil zu entsprechen. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Hofstellen, deren Interessen nach Standortsicherung, der Entwicklungsmöglichkeit, den einwirkenden Immissionen aus der Viehhaltung sowie der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen wurde festgestellt, dass die Siedlungsentwicklung in der Ortschaft Melstrup-Siedlung nur im Südosten möglich ist. Entsprechend diesen Vorgaben wurden mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen im Ortsteil Melstrup-Siedlung dargestellt, die auch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes abdecken. Rechtskräftig ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes seit dem 31.10.2000. Gemäß §8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diesem Entwicklungsgebot ist Rechnung getragen worden. Aufgrund der innerörtlich noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe besteht keine Möglichkeit der Innenverdichtung bzw. Innenentwicklung.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Melstrup-Siedlung äußerst begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion keine Alternativstandorte zu. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Entwicklung und die Erweiterung des vorhandenen Baugebietes nach Süden hin an.

Die Flächen des Plangebietes stehen für die Entwicklung als Bauland zur Verfügung. Wertvolle oder schützenswerte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der nahen Umgebung nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland ist für den Geltungsbereich keine Darstellung schützenswerter Biotop vorhanden. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Renkenberge, an sinnvollen und machbaren Standorten Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen

Belange „Wohnbedürfnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Ortschaft Melstrup-Siedlung in der Gemeinde Renkenberge. Das Plangebiet wird nach Norden durch die vorhandene Wohnbebauung und nach Süden durch die Ackerflächen begrenzt. Im Weiteren finden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, die das Erscheinungsbild der Landschaft neben der Ortschaft und den einzelnen Hofstellen prägen.

Die von diesem Bebauungsplan betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 0,6457 ha und liegt im Südosten der Ortschaft Melstrup-Siedlung.

Besondere Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Einzelheiten können dem Bestandsplan entnommen werden.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte der Planung wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	6.457	100%
2.	WA - Allgemeines Wohngebiet	4.829	74,8%
	max. überbaubare Fläche innerhalb Baugrenze	3.504	
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 0,4	1.932	
	Verkehrsflächen	1.628	25,2%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche WA	1.932	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche WA	2.897	
	Versiegelte Verkehrsfläche (Annahme 70% Versiegelung)	1.140	

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen gegeben, so dass dem nach § 8 (2) BauGB vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird. Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach auch ländliche Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden sollen. Der Bebauungsplan nimmt diese zuvor genannte raumplanerische und ortsplanerische Ausrichtung zum Anlass, die Planungserfordernisse bauleitplanerisch verbindlich abzusichern.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** nach §4 BauNVO getroffen worden, um der Nachfrage an Grundstücksflächen dieser Art nach zu kommen. Weiterhin ist aus städtebaulichen Gründen die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf zwei beschränkt worden. Mit diesen Festsetzungen soll der allgemeine Wohncharakter dieses Gebietes gesichert und eine Einbindung an die bestehende Struktur der umgebenden Wohnbebauung erreicht werden.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei offener Bauweise als Einzelhäuser mit 1 Vollgeschoß, da zweigeschossige Bauweise in dörflich strukturierten Gemeinden unüblich ist und in diesem Bereich vermieden werden soll. Weiterhin wird eine Höhe von 0,5 m für die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens sowie 10,0 m für die Firsthöhe jeweils als Höchstmaß festgesetzt.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen und insbesondere benachbarten Gegebenheiten anpasst. Weiterhin soll mit dem festgelegten Maß der baulichen Nutzung einer zu starken Versiegelung der Flächen in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Als ein wichtiger städtebaulicher Belang muss auch die Erhaltung von Freiflächen gewahrt sein. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wird für das Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Achse der Fahrbahn vor der jeweiligen Gebäudemitte. Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Nutzungen sichern.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln. Da es sich um die Fortsetzung der vorhandenen Wohnbebauung handelt und die bauliche Entwicklung sich nicht ändern soll, sind die Festsetzungen in Anlehnung an die Festsetzungen der benachbarten Baugebiete gewählt worden:

1. **Zahl der Wohnungen:** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind maximal 2 Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.

Begründung: Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll u.a. mit dieser Festsetzung erreicht werden. Diese Festsetzung sichert eine einheitliche Bebauung und spiegelt die geplanten Entwicklungs- und Planungsabsichten wieder. Weiterhin werden durch diese Festsetzung die mit höheren Wohnungszahlen verbundenen Folgen (Verkehrsdichte, Stellplatzbedarf) vermieden. Eine Einliegerwohnung entsprechend §44 NBauO hingegen ist in einem Einzelhaus zulässig und mit den örtlichen Gegebenheiten vereinbar.

2. **Garagen und Nebenanlagen:** Zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Garagen, Carports sowie Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.
3. **Maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 5) liegen.
4. **Maximale Gebäudehöhe** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die maximale Gebäudehöhe (= Firsthöhe) beträgt, gemessen ab dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 5), 10,0 m.
5. **Bezugspunkt** zu den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 BauNVO): Bezugspunkt für die textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück.

Begründung: Durch die Festlegung der Bezugspunkte wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzung zur Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde aus städtebaulichen Gründen getroffen, um im Zusammenhang mit der umgebenden bzw. angrenzenden Bebauung eine einheitliche Gestaltung sicherzustellen und die Einbindung der Gebäude in die Landschaft zu erleichtern.

6. Die **Entwässerung privater Grundstücks- und Verkehrsflächen** in die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist unzulässig. Im Zufahrtbereich ist entlang der Grundstücksgrenze eine Rinne mit Anschluss an eine auf dem Grundstück zu erstellende Sickeranlage oder eine Leitung zu entsprechenden privaten Versickerungsflächen einzubauen.

Begründung: Mit der Festlegung zur Behandlung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken möchte die Gemeinde Fresenburg erreichen, dass anfallendes Niederschlagswasser am Entstehungsort versickert und dem Grundwasser zugeführt wird. Eine Belastung der öffentlichen Verkehrsflächen soll ausgeschlossen werden. Somit kann ein Einleiten von Oberflächenwasser in das vorhandene Vorflutsystem zu großen Teilen vermieden und die Grundwasserneubildungsrate vielfach erhalten werden.

3.2.5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. **Dachneigung:** Die Hauptgebäude sind mit mindestens zwei geneigten Dachflächen von jeweils mindestens 22° zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Pultdächer, untergeordnete Gebäudeteile i. S. d. § 5 Abs.3 NBauO, Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich.
2. **Dacheindeckung:** Das Dach ist mit orts- und landschaftstypischen Beton- oder Tonziegeln einzudecken. Diese Festsetzung gilt nicht für Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich. Nicht zulässig sind Signal- und Leuchtfarben.
3. **Außenwandgestaltung:** Die Außenwandgestaltung bzw. Fassade der Gebäude ist mit Ziegelverblendmauerwerk oder Putzbauweise herzustellen. Bei Ziegelverblendmauerwerk ist für 1/3 der Gesamtfassadenfläche die Verwendung von Materialien wie Holz, Putz oder Beton zulässig. Die Fassadenherstellung der Garage ist analog der Fassadengestaltung der Gebäude herzustellen. Von diesen Festsetzungen sind Fenster, Solarkollektoren und Wintergärten ausgenommen. Nicht zulässig sind Signal- und Leuchtfarben.
4. **Oberflächenwasser:** Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Dies gilt insbesondere für Zu- und Abfahrten von Garagen. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Mit diesen vorgenannten örtlichen Bauvorschriften sollen dorftypische Gestaltungsmindestgrundsätze verwirklicht und gleichzeitig auch aktuelle und moderne Bauweisen ermöglicht werden. Bei der Auswahl und Vielzahl der gestalterischen Mittel und Materialien soll Zurückhaltung geübt werden, da die dörfliche Struktur mit einem ruhigen Erscheinungsbild in Verbindung gebracht wird. Wenn jedoch bei der Vielfalt der zurzeit verfügbaren Bauformen und -stoffe keine städtebaulich ungeordneten, verwirrenden Verhältnisse entstehen sollen, muss zur Ordnung und Lenkung der gestalterischen Ausdrucksmöglichkeiten entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und in den entsprechenden Vorschriften das rechtliche Instrumentarium geschaffen.

Damit die freie Auswahl der Dachform durch den Bauherrn nicht zu einer gravierenden Disharmonie mit dem Landschaftsbild führt, wurde für die Gestaltung die Dachform entsprechend festgesetzt. Um dem Bauherrn einen größeren, dem Zeitempfinden entsprechenden Gestaltungsspielraum zu geben, wurde lediglich die die mindestens erforderliche Dachneigung festgelegt. Die Festsetzung der Dachneigung ermöglicht insbesondere auch die Erstellung moderner Gebäude wie z.B. sogenannte „Toscana“-Häuser. Die Festlegungen zur Außenwandgestaltung sollen ebenso dazu beitragen, die Einbindung in das umgebende Landschafts- und Ortsbild zu erleichtern. Mit diesen Festsetzungen sollen die städtebaulichen und gestalterischen Planungsabsichten der Gemeinde Renkenberge verwirklicht werden.

Mit der Festlegung zur Behandlung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken möchte die Gemeinde Renkenberge erreichen, dass anfallendes Niederschlagswasser am Entstehungsort versickert und dem Grundwasser zugeführt wird. Eine Belastung der öffentlichen Verkehrsflächen soll ausgeschlossen werden. Somit kann ein Einleiten von Oberflächenwasser in das vorhandene Vorflutsystem zu großen Teilen vermieden und die Grundwasserneubildungsrate vielfach erhalten werden.

Da diese Festsetzungen sehr zurückhaltend sind und im Normalfall keine Mehrkosten bedeuten werden diese Maßnahmen seitens der Gemeinde Fresenburg als vertretbar und sinnvoll angesehen.

3.2.6 Hinweise

1. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastigungen vorbelastet.
2. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
4. Das Plangebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
5. Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
6. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
- Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Belange der Ver- und Entsorgung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Belange des Verkehrs
- Belange der Wasserwirtschaft
- Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- Sonstige Belange und Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Eine sozialgerechte Bodennutzung lässt sich nach dem Verständnis des BauGB im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nur dadurch erreichen, dass Wohnraum in ausreichendem Umfang

zur Verfügung und dieser auch im sinnvollen Gesamtkontext der städtebaulichen Entwicklung steht. Der richtige Standort und die Durchmischung von Bevölkerungskreisen sind wichtig für spätere stabile Bewohnerstrukturen und den sozialen Frieden. Weiterhin muss es das Ziel der Planung sein, Wohnbaugrundstücke zu sozial gerechten Preisen anzubieten, damit eine stabile Bevölkerungsstruktur erreicht werden kann.

Innerhalb des Ortsteiles Melstrup-Siedlung stehen zurzeit keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Zur weiteren planungsrechtlichen Absicherung der Bebauung und Erschließung erfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplanes, um auch für die nächsten Jahre Wohnbauland zu sozial gerechten Preisen vorhalten zu können. Mit dieser Planung wird dem besonderen Aspekt der lokalen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen. Durch die gute Ausnutzbarkeit von Baugrundstücken und die Reduzierung von kostenintensiven Erschließungsanlagen wird ein kostensparendes Bauen gewährleistet.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen hat einen geruchstechnischen Bericht über die Geruchsmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes "Kiewitt II" im Ortsteil Melstrup der Gemeinde Renkenberge erstellt. In der Zusammenfassung wird darin ausgeführt:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes berücksichtigt werden (Anlage 1).

Zunächst wurde für die Außenställe zur Junghennenaufzucht des Betriebes Schmitz die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen ermittelt und als 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe in Anlage 3 dargestellt. Außerhalb der 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe ist gemäß GIRL die Anlage irrelevant und trägt nicht mehr zu einer relevanten Geruchsbelastung bei.

Wie das Ergebnis zeigt, haben die Junghennenaufzuchtställe des Betriebes Schmitz keinen relevanten Einfluss im Plangebiet. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen nicht mit berücksichtigt.

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Geruchsmissionssituation im Plangebiet - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 4 und 5 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Rinder und Schweine berücksichtigt.

In der Anlage 4 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes - dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im nördlichen Bereich der Planfläche maximal 15 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In der Anlage 5 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Hinrichs und Wermes - dargestellt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle Schmitz wurde in dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Bereich der Planfläche maximal 13 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird zu Nr. 3.1 angegeben, dass im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in genau festgelegten Übergangsbereichen Zwischenwerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden können.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Auf Grund der Lage des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Immissionssituation an der bereits vorhandenen Wohnbebauung ist eine einschränkende Wirkung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu erwarten.“

Der Übergangsbereich ist in der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ festgelegt worden. Darüber hinaus liegt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor. Das maßgebliche Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen bestimmt sich nach der Lage des Grundbesitzes im Allgemeinen Wohngebiet und der Nachbarschaft zum Außenbereich. Wo diese Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Ein Grundstückseigentümer kann daher das im Allgemeinen Wohngebiet anzunehmende Schutzniveau nicht unvermindert beanspruchen. Vielmehr ist der o.g. Zwischenwert zu bestimmen, der die vorhandene Grenzlage berücksichtigt. Dies gilt auch für die anzuwendenden Geruchsimmissionswerte nach der GIRL.

Im vorliegenden Fall wird angesichts der Strukturen zwischen landschaftlichem Raum und Siedlungsraum eine Anhebung des Immissionswertes von 10 % auf 13 % als durchaus vertretbar angesehen. Die Bereiche mit Immissionswerten von 11 - 13 % werden in der Planzeichnung als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet. In den gekennzeichneten Flächen sind gemäß den Auslegungshinweisen der GIRL Immissionswerte bis 15 % zumutbar. 15 % der Geruchsstundenhäufigkeiten entsprechen dem Richtwert für Dorfgebiete.

Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft auf ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Insgesamt ist - auch bei entsprechender Wetterlage - mit Gerüchen zu rechnen. Die Häufigkeit der Gerüche kann aber in dem Gebiet nach den Prognosen unterschiedlich ausfallen. Insgesamt ist festzustellen, dass diese Geruchshäufigkeiten überwiegend hinnehmbar sind, ggf. einen belästigenden Charakter haben, aber nie gesundheitsgefährdend sind. Die berechneten Immissionshäufigkeiten können daher im Rahmen der Abwägung seitens der Gemeinde Renkenberge überwiegend als zulässig angesehen werden. Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Als lärmemittierende Quellen sind die lokalen Straßen, die der inneren Erschließung der Ortschaft Melstrup-Siedlung dienen, sowie die weiter westlich befindliche Bundesstraße 70 zu nennen.

Hinweis: Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Schießlärm: Das geplante Wohngebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91, Meppen. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Daher wird auf folgendes hingewiesen: Das Plangebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten.

Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Wohngebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter dem Begriff Altlasten werden Ablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische oder sonstige Denkmale sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bodendenkmale sind für den Geltungsbereich und die Umgebung nicht bekannt, so dass keine Konfliktsituation zu beschreiben ist. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch den Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen entsteht ein geordnetes städtebauliches Bild. Das schon vorhandene Wohngebiet „Kiewitt I“ prägt derzeit das Erscheinungsbild. Da sich dieses durch die jetzige Planung nicht maßgeblich ändern wird, sind auch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter. Rechtzeitig vor der Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger.

Die EWE weist auf Folgendes hin: Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV (22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759). Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Hinweis des Wasserverbandes Hümmling: Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straße des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite

von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über die einen Anschluss an die nördlich vorhandenen Leitungen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt. Träger der Schmutzwasserkanalisation ist die Samtgemeinde Lathen.

Regen-/Oberflächenwasser: Es ist vorgesehen, das Regenwasser der Gebäudedachflächen sowie von weiteren versiegelten Flächen (Terrassen, Garageneinfahrten usw.) vollständig auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Das auf den Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen anfallende Wasser soll abgeleitet und ebenfalls versickert werden.

Dem Kartenserver des LBEG zufolge (Quelle auch für die nachfolgenden Ausführungen: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3>) liegt das obere Grundwasser bei 7,5 bis 10,0 mNN. Das Gelände für das zukünftige Baugebiet bewegt sich auf einem Höhengniveau von 11,5 mNN. Der Abstand zum Grundwasser beträgt demnach zwischen 1,5 und 3,5 m. Das Plangebiet wurde hauptsächlich in der Weichselkaltzeit geprägt und ist der Bodenlandschaft Talsandgebiete zuzuordnen. Es handelt sich im östlichen Teil um Ranker aus jüngeren Flugsanden und Dünen; auf älteren Flugsanden und Dünen Podsole. Im westlichen Teil finden sich Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden (höhere Bereiche der Talsandniederung), vergesellschaftet mit Gley-Podsolen; in flachen Tälern und Senkenbereichen Gleye aus Talsanden. Der Boden entspricht der Bodenklasse 3 (Leicht lösbare Bodenart) mit nichtbindigen, grobkörnigen Lockergesteinen, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert. Die Feinsande haben einen kf-Wert von 10^{-3} bis 10^{-5} und liegen somit im Idealbereich verschiedener Versickerungsarten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei einer ordnungsgemäßen Herstellung der Versickerungsanlage auf den Baugrundstücken eine Versickerung gewährleistet werden kann.

Für das neue Baugebiet wird somit ebenso wie das nördlich vorgelagerte Wohnbaugebiet vorgesehen, das anfallende Dachflächenwasser und das Regenwasser der weiteren versiegelten Flächen (Terrassen, Garageneinfahrten usw.) auf den Grundstücken direkt vor Ort zu versickern. Das auf der Straße anfallende Wasser wird – wie in den anderen Straßen in der Gemeinde Renkenberge auch – in den Seitenräumen versickert.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen werden rechtzeitig beim Landkreis Emsland beantragt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sollen wie folgt beachtet werden:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Baugebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 13,3 Liter/Sekunde vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehren verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert ist. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist zu berücksichtigen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Des Weiteren wird auf die angrenzende Klutenbeeke verwiesen, die aufgrund der stetigen Wasserführung bedingt als Löschwasserquelle in Anspruch genommen werden kann.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur

Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Durch diesen Bebauungsplan wird Ackerland in Wohnbaufläche umgewandelt. Dabei handelt es sich durchweg um Bereiche von nur allgemeiner Bedeutung. Der Verursacher eines Eingriffs hat, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung für das Plangebiet eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 3.071 WE verbleibt.

Kompensation: Das Ersatzflächenkataster für die Gemeinde Renkenberge schließt per 01.03.2013 mit einem Überschuss von 25.240 Werteinheiten. Hiervon wurden 4.319 Werteinheiten für das Baugebiet Nr. 10 „Wittbergsfeld II“ verwandt. Aus dem Ersatzflächenkataster für die Gemeinde Renkenberge verbleibt demnach ein Restguthaben von 20.921 Werteinheiten, aus dem der erforderliche Kompensationsbedarf gedeckt werden soll. (siehe Anlage)

Fazit: Unter Berücksichtigung der Kompensation aus dem Ersatzflächenkataster für die Gemeinde Renkenberge kann das ermittelte Kompensationsdefizit von 3.071 Werteinheiten ausgeglichen werden. Die verbleibenden 17.850 Werteinheiten können für weitere städtebaulichen Kompensationsverpflichtungen angerechnet werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden somit ausreichend berücksichtigt.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche beansprucht und umgewandelt wird. Da es sich jedoch um eine relativ kleine Fläche handelt, die Verfügbarkeit gegeben ist und dieser Wegfall aus der landwirtschaftlichen Produktion nicht erheblich ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten.

Durch dieses Wohngebiet sind ebenfalls keine Nachteile für die in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungsanlagen bzw. Viehhaltungen zu erwarten. Den überschlägigen Ermittlungen (vgl. Punkt 5.1) zufolge ist die Herstellung des Wohnbaugebietes auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation möglich.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

4.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen erfolgt in Verlängerung der schon vorhandenen Anschlüsse an die nördlich des angrenzenden Wohnbaugebietes verlaufenden Straße „Kiewittstraße“. Von dort aus können dann regionale Straßenverbindungen erreicht werden. Stellplätze müssen auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten werden.

Hinweis: Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Luftschadstoffe: Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) sind ausweislich des LÜN-Jahresberichtes 2014 für das Emsland eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Lärmschutz: An das Plangebiet grenzen jeweils Straßen an, die der Erschließung des jeweiligen Bereiches dienen. Aufgrund der Bestandssituation ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die potentiellen Geräuscheinwirkungen von der Bundesstraße 70 sind nur marginal, da diese Hauptverkehrsstraße mehr als 600 m vom neuen Baugebiet entfernt liegt.

Klimaschutz: Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung, bis 2020 die Energieproduktivität um 20 % zu steigern und die CO₂-Emissionen um mindestens 20 % gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird. Im Sinne des Klimaschutzes wird den zukünftigen Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnittelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Wehrtechnische Dienststelle 91: Das Plangebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Sonstige: Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

5. Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Gemeinde Renkenberge beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ eine bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Baugebietes, um der nachwachsenden Generation sowie Zuzüglern die Möglichkeit zu eröffnen, sich in diesem Ortsteil Melstrup-Siedlung dauerhaft nieder zu lassen.

Die Bauplätze in den vorhandenen Baugebieten in der Ortschaft Melstrup-Siedlung sind bebaut und vergeben, so dass dringender Handlungsbedarf besteht, hier Baugrundstücke zu sozial verträglichen Preisen anbieten zu können. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen und bestehende Infrastruktureinrichtung nachhaltig abzusichern. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

Die Gemeinde Renkenberge entstand ab 1932 im Rahmen der Emslandkultivierung aus den Neusiedlungen Kluse und Melstrup-Siedlung und wurde 1934 zu einer selbständigen Gemeinde erklärt. Die Siedlungsgenossenschaft Emsland hatte 1930 die Ödlandfläche östlich der Ems, die zu den Gemarkungen Dütthe und Steinbild gehörte, erworben. Von 1933 bis 1935 wurden in Kluse 33 und in Melstrup-Siedlung 12 Siedlerstellen geschaffen; sechs weitere Gehöfte bestanden bereits vor der planmäßigen Erschließung. Mit der Gründung der Hauptsiedlung „Kluse“ entstand parallel der Siedlungsteil „Melstrup-Siedlung“ im westlichen Gemeindegebiet. Renkenberge hat heute etwa 700 Einwohner und eine Gemeindefläche von 18,98 km². Die Ortschaft Melstrup-Siedlung ist sehr landwirtschaftlich geprägt, was durch die bestehenden und aktiven Betriebe innerhalb der Ortschaft deutlich wird.

Die Flächen des Plangebietes stehen für die Entwicklung als Bauland zur Verfügung. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der nahen Umgebung nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland ist für den Geltungsbereich keine Darstellung schützenswerter Biotope vorhanden. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Renkenberge, an sinnvollen und machbaren Standorten Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wohnbedürfnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Durch diesen zweiten Bauabschnitt sollen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes 6 neue Baugrundstücke ausgewiesen und damit einer Bebauung zugeführt werden. Die Gemeinde folgt damit der Forderung, der vorhandenen und absehbaren Bedarfslage zur Schaffung von Wohnraum im Ortsteil zu entsprechen. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Hofstellen, deren Interessen nach Standortsicherung, der Entwicklungsmöglichkeit, den einwirkenden Immissionen aus der Viehhaltung sowie der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen wurde festgestellt, dass die Siedlungsentwicklung in der Ortschaft Melstrup-Siedlung nur im Südosten möglich ist. Entsprechend diesen Vorgaben wurden mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen im Ortsteil Melstrup-Siedlung dargestellt, die auch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes abdecken. Rechtskräftig ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes seit dem 31.10.2000. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diesem Entwicklungsgebot ist Rechnung getragen worden. Aufgrund der innerörtlich noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe besteht keine Möglichkeit der Innenverdichtung bzw. Innenentwicklung.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Melstrup-Siedlung äußerst begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion keine Alternativstandorte zu. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Entwicklung und die Erweiterung des vorhandenen Baugebietes nach Süden hin an.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Durch diese Ausweisung werden Versiegelungen durch Überbauung (Gebäude, Außenanlagen, Verkehrsfläche) bauleitplanerisch vorbereitet. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet getroffen worden, um hier die angrenzende bauliche

Nutzung im Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur fortzuführen. Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei offener, eingeschossiger Bauweise als Einzelhäuser mit 1 Vollgeschoß. Weiterhin werden aus städtebaulichen Gründen die Höhen für die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens mit 0,5 m und die maximale Gebäudehöhe mit 10,0 m festgesetzt.

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB; Stand 31.08.2015) und die der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO; Stand 11.06.2013) zu beachten. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sowie nach Aussagen der Umweltkarten Niedersachsen (Internet) sind in den Geltungsbereichen sowie in der Umgebung keine geschützten Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete nicht vorhanden. Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Laut RROP 2010 handelt es sich um den hier anstehenden Bereich des hier anstehenden Vorhabens um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich, so dass keine Konflikte zu beschreiben sind.

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan ist durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen gegeben. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Somit ist dem nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen worden.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um zukünftige Wohnbauflächen. Betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen oder der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in größerem Umfang sind daher im Planungsgebiet ausgeschlossen. Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung/Zerstörung von Böden durch Aushub und Bodenverdichtung
- Relativ geringe Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Leicht erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Hinweis Verfahren: Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat am 16.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr.9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ beschlossen. Aufgrund des langen Zeitraumes, der seit der damaligen frühzeitigen Beteiligung 2008 vergangen ist, hat die Gemeinde Renkenberge am 10.11.2015 die erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der ersten frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde den Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Renkenberge am 31.07.2008 um 17:30 Uhr im Gemeindebüro Renkenberge erstmalig Gelegenheit gegeben, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Zu dem Termin war keine Person erschienen. Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden nicht vorgebracht. Für das

Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 9 II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ hat am 23.02.2016 die erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung im Gemeindebüro Renkenberge stattgefunden. Fünf Bürger aus dem Ortsteil Melstrup-Siedlung interessierten sich für die Planung. Ihnen wurden die Lage des Geltungsbereichs, die künftige Straßenführung sowie die Inhalte des künftigen Bebauungsplanes erläutert. Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht. Auf die zu einem späteren Zeitpunkt noch vorzunehmende öffentliche Auslegung wurde hingewiesen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 23.07.2008 und erneut vom 25.01.2016.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Erstes frühzeitiges Beteiligungsverfahren 2008

§4 (1) BauGB Beteiligte Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 23.07.2008)

Landkreis Emsland - Naturschutz und Forsten: Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Vögeln die Fläche als Brutraum nutzen könnten. In allen Fällen wird aber davon ausgegangen, dass sich auf Grund der geringen Flächengröße und der Ausstattung der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten für die relevanten Vogelarten ergeben. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann daher auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung verbal abgearbeitet werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die saP ist beauftragt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landkreis Emsland - Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Wippinger- und Haardever“ ist im Eigentum der öffentlichen Hand zu belassen. Hier dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Anlage von Gewässerüberfahrten mittels Rohrdurchlässen oder Brücken erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Abstand zu Gewässer: Im Westen verläuft zukünftig die neue Planstraße für eine mögliche zukünftige Erweiterung des Baugebietes nach Süden hin. Somit ist hier eine ausreichende Fläche vorhanden, die in öffentlicher Hand verbleibt und nicht bebaut wird. Im Norden grenzt das naturnahe ausgebaute Gewässer „Klutenbeeke“ an das neue Baugebiet an. Entsprechend den Planungen zum NWG-Antrag gemäß §119 in Verbindung mit §128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf Verlegung eines Entwässerungsgrabens und teilweise Verrohrung eines Grabenteilstückes in Melstrup-Siedlung, Gemeinde Renkenberge, (2000), ist der naturnahe Ausbau wie folgt ausgeführt worden (von Nord nach Süd):

- 4 m breiter Sukzessionsstreifen
- 3-4 m breiter Böschungsbereich, der keiner intensiven Unterhaltung unterliegt
- etwa 1,5 m breiter, unterhaltungsfreier Streifen mit Bermen und Auskolkungen
- etwa 1 m breiter, gradliniger Streifen Graben, der zur Sicherung des Abflusses einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen wird
- etwa 4 m breiter Böschungsbereich
- 5 m breiter Räumstreifen zum nunmehr geplanten Baugebiet „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“

Mit dem 5 m breiter Räumstreifen zum nunmehr geplanten Baugebiet ist der Forderung eines entsprechenden Räumstreifens zum Graben hin ausreichend Rechnung getragen worden.

Deutsche Telekom AG, Osnabrück: Keine Bedenken. Hinweis, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes vor Baubeginn eine Abstimmung mit der DTAG T-Com, Niederlassung Nordwest, Osnabrück, erfolgt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: äußert grundsätzlich Bedenken gegen die Ausweisung eines Wohngebietes in dem geplanten Bereich aufgrund der sich gegenüber damaligen Planungen veränderten Immissionssituation. Es befinden sich nördlich und westlich des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebe. Das **Forstamt Emsland** hat keine Bedenken. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Für die anstehenden Planungen wurde im April d.J. durch die Ingenieurgesellschaft Zech aus Lingen ein Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Ortsteil Melstrup-Siedlung erstellt. In der Zusammenfassung wird bzgl. des anstehenden Baugebietes ausgeführt: „Das im südlichen Bereich des Ortsteils Melstrup-Siedlung gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) soll langfristig erweitert werden. Zur detaillierten Ermittlung der Geruchsimmissionssituation in diesem Bereich wurden weitere Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, bei denen nur die Tierhaltungsanlagen im Abstand von bis zu 600 m

um den Bereich des vorhandenen und geplanten Wohngebietes berücksichtigt wurden. Die Betriebe Geerswilken und Knoop sowie der geplante Masthähnchenstall des Betriebes Schmitz (Lage des Abgaskamins) wurden auf Grund ihrer Lage nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in der Anlage 4 dargestellt. Der maßgebliche Immissionswert von 0,10 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - wird im Bereich des vorhandenen und geplanten Allgemeinen Wohngebietes eingehalten. Unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren sind aus geruchtechnischer Sicht somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich des vorhandenen und geplanten Allgemeinen Wohngebietes im südlichen Bereich des Ortsteils Melstrup-Siedlung der Gemeinde Renkenberge zu erwarten.“ Immissionsschutzprobleme sind daher bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Wehrbereichsverwaltung Nord: Bittet aufgrund der Nähe zum Schießplatz der WTD 91 Meppen um die Aufnahme eines Hinweises bzgl. der Lärmimmissionen des Schießplatzes in der Begründung sowie in den Bebauungsplan. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

EWE Netz GmbH: Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen. Weiterhin wurden Hinweise aufgeführt hinsichtlich der Erschließung des zukünftigen Baugebietes. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasserverband Hümmling, Werlte: Keine Bedenken. Für die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entlang der Erschließungsstraßen im öffentlichen Verkehrsraum einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zu berücksichtigen. Für dennoch vorgesehene Befestigungen im Leitungsstreifen sollte möglichst ein wieder verwendbarer Platten- oder Pflasterbelag gewählt werden. Für vorgesehene Planungen ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DWWK-Regelwerkes zu beachten. Bei der Planung der erforderlichen Löschwasserversorgung sind die technischen Regeln des Arbeitsblattes W405 (aufgestellt vom DVGW) zu berücksichtigen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine besonderen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Wasserverband Hümmling vorgenommen.

Erneutes Beteiligungsverfahren 2016

§4 (1) BauGB Beteiligte Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 25.01.2016)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... gegen o.a. Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Aufgrund der Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr kann es zu Lärmemissionen kommen. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Es wird ein Hinweis in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen, dass es aufgrund der Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr es zu Lärmemissionen kommen kann.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: ... gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung Lingen keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist in den Bebauungsplanentwurf unter "Nachrichtliche Hinweise" aufzunehmen.

„Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.

Nach Genehmigung des Bebauungsplanes ist mir eine Ausfertigung des rechtskräftigen Planes zum Verbleib zu übersenden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Der Hinweis „Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“ wird in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen.

Telekom Deutschland GmbH: ... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 7B TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der

Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der Deutschen Telekom abgestimmt.

EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9-II betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem vorstehenden Bebauungsplan "Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II".

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV (22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren Bestandsplan im Maßstab 1:1.000.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Die Gemeinde Renkenberge plant die Erweiterung eines bereits vorhandenen Wohngebietes im Ortsteil Melstrup. In der Nähe des Plangebietes befinden sich die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Schmitz. Zudem befindet sich östlich des Plangebietes der Geflügelstall vom Betrieb Schmitz in dem die Junghennen für die Elterntiere der Masthähnchen aufgezogen werden.

Zu dem o. a. Vorhaben liegt uns ein Entwurf zum Geruchstechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech vor. In dem Entwurf werden die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Schmitz genannt, wobei nur die Tierplätze von der Hofstelle Schmitz zugrunde gelegt wurde. Zudem wurde in einer weiteren Berechnung die Tierzahlen von der Hofstelle Schmitz aus der Berechnung herausgenommen. Für eine Beurteilung der Geruchssimmissionssituation in dem Plangebiet ist es u. E. notwendig, dass die gesamte Tierhaltung des Betriebes Schmitz, d. h. die Tierhaltung auf der Hofstelle sowie die Jungehennenauzucht in dem Gutachten berücksichtigt wird. Unter den jetzigen Voraussetzungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kiewitt II“.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Zu dem o. g. Vorhaben gibt es keine forstlichen Bedenken.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Bedenken und Hinweise werden durch das beauftragte Büro Zech überprüft und erforderlichenfalls mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Zuge des weiteren Planverfahrens berücksichtigt.

Wasserverband Hümmling: ... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken. Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straße des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der Wasserverband Hümmling abgestimmt.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.

An dem westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Wippinger- und Haardever dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante, dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

Ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Wippinger- und Haardever ist im Eigentum der öffentlichen Hand zu behalten.

Die Anlage von Gewässerüberfahrten mittels Rohrdurchlässen oder Brücken erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechende Antragsunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Abfallentsorgung:

Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Entsorgungsfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und Wendeplätze (Minstdurchmesser 18 m) zu gewährleisten ist. Sofern im Einzelfall ein ausreichend dimensionierter Wendeplatz nicht angelegt werden kann, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraße ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und dem Bereitstellungsort der Abfallbehälter an der ordnungsgemäß zu befahrenden Straße dürfen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan ist die entsprechende Stellfläche für Abfallbehälter festzusetzen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung bewertet. Im Zuge der Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen werden bei der Unteren Wasserbehörde, soweit möglich parallel zum Bauleitverfahren, beantragt. Die Hinweise bezüglich einzuhaltender Abstände und Gewässerrandstreifen werden soweit erforderlich bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.

In die Planunterlage wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“ Die weiteren Hinweise zur Abfallentsorgung werden geprüft und erforderlichenfalls im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt zu beachten:

- Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Sie werden jedoch in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden in die Planunterlage als auch in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Emsland – Immissionsschutz: Zwecks abschließender Prüfung und Stellungnahme ist das Gutachten der Ing. Ges. Zech LG 9730.1/01 vom 11.06.2015 vorzulegen. Sollte der Immissionswert von 0,10 gemäß GIRL in einzelnen Bereichen des Planes überschritten werden, so sind diese gemäß Auslegungshinweise als Randbereiche kenntlich zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geruchstechnische Bericht des Büros Zech wird gegebenenfalls noch überarbeitet. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt. Das entsprechende Gutachten wird dann den Verfahrensunterlagen beigelegt.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden. Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch den Individualverkehr auf den angrenzenden Straßen sowie temporäre landwirtschaftliche Gerüche.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Plangebietes werden als intensive Ackerfläche genutzt (siehe nachfolgende Fotos 21.09.2015).



Fotos von Südost nach Südwest mit Blick auf die „Klutenbeeke“ und die angrenzende Ackerfläche

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller

Biotope vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Rote-Liste-Arten vor. Aufgrund der angeführten Habitatsbeschreibung und der Nutzungsstruktur sowie des intensiven Ackerlandes und der umgebenden, in das Plangebiet hineinreichenden Vorbelastungen (Lärm, Gerüche usw.) ist das Vorkommen besonders geschützter oder bedrohter Arten nicht zu erwarten.

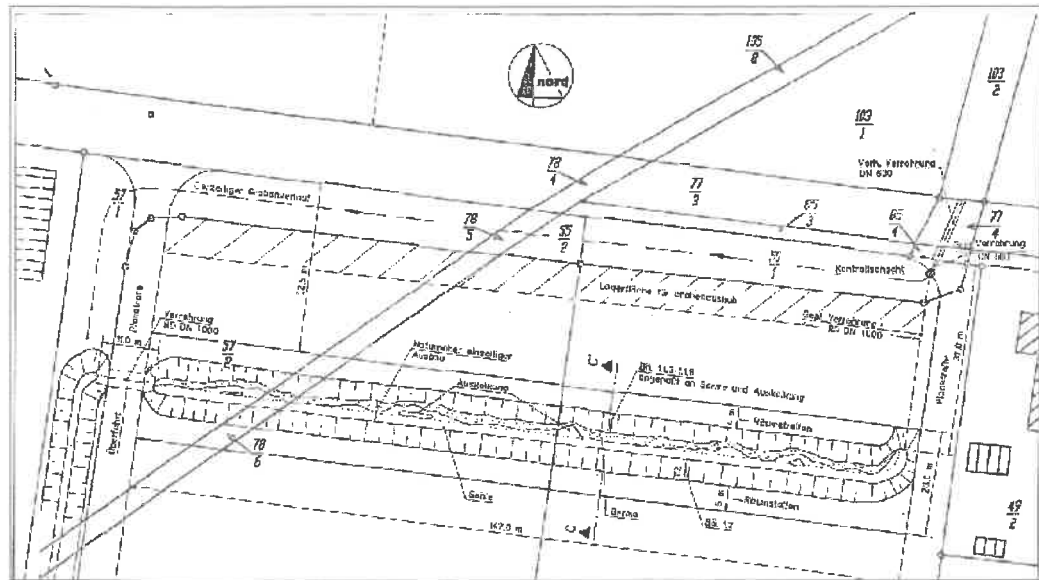
Am 17.04.1999 wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt, bei der die vegetationskundlichen Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend aufgenommen wurden. Die Erhebungen wurden 2015 überprüft und teilweise aktualisiert. Die Kürzelverwendung erfolgt gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O.v.Drachenfels). Die Darstellung der wesentlichen Biotoptypen ist dem Bestandsplan (vgl. folgende Seite) zu entnehmen.

Erläuterungen:

- AS** Sandacker (z.Zt. der Bestandsaufnahme 2015 mit Kartoffeln belegt)
- OVS/HB** Straßenverkehrsfläche „Kiewittstraße“ mit beidseitig straßenbegleitenden Baumreihen aus jungen bis mittelstarken Eichen (*Quercus robur*) und Linden (*Tilia spec.*)
- OEL** Locker bebautes Einzelhausgebiet: Einzelhausgebiete mit größeren Hausgärten.
- ODL** Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft



- FGZ** Die „Klutenbeeke“ verläuft westlich und nördlich des geplanten Baugebietes. Es handelt sich dabei um ein Gewässer III.Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Wipinger- und Haardever. Der im Regelprofil ausgebaute Graben hat eine Einschnittsbreite von gut 7 m und eine Tiefe von 2,5 m unter GOK. Der Graben wurde im Zuge der Erschließung des nördlich angrenzenden Baugebietes verlegt (vgl. nachfolgende Skizze):



Die Böschungen sind vornehmlich mit Schwingel (*Festuca spec.*) dicht bewachsen. Weiterhin wurden noch folgende Arten häufig vorgefunden: Saat-Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*), Glatthafer (*Arrhenateum elatius*), Binse (*Juncus spec.*), Quendelblättriges Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Hungerblümchen (*Erophila verna*), Weißklee (*Trifolium repens*), Quecke (*Elytrigia spec.*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Labkraut (*Galium spec.*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Schafgarbe (*Achillea spec.*), Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Brennnessel (*Urtica dioica*). Daneben dominiert mittlerweile insbesondere im Bereich des naturnah ausgebauten Grabens die Weide das Erscheinungsbild.

Der Geltungsbereich ist deutlich durch die anthropogene Nutzung geprägt. Gefährdete Arten wurden im Rahmen dieser Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet herrschen frische, stellenweise trockene oder feuchte grundwasserbeeinflusste Sandböden (Podsole) vor. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist vornehmlich Flugsand. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitratauswaschungsgefahr und die Erosionsempfindlichkeit ist relativ hoch. Die Versauerungsgefahr ist als mittel zu bezeichnen. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung. In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLFb, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggengesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Bei dem Bodentyp Podsol handelt es sich um einen verbreiteten Bodentyp in Niedersachsen. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei guter Ausprägung als repräsentativer Standort ausgewiesen werden.

Bodenkontaminationen/Altablagerungen: Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass im Plangebiet selbst keine Altablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen. Eine Gefährdung des Plangebietes kann daher nicht erkannt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Eine besondere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft kann nicht erkannt werden. Die überwiegend anthropogene Überprägung der Böden ist als Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Den Angaben in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) zufolge liegt der Geltungsbereich außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch Schadstoffeinträge aus Niederschlägen (saurer Regen) und einer potenziell erhöhten Nährstoffversorgung. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 201-250 mm/a. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass aufgrund der Deckschicht, der Durchlässigkeit sowie der relativ geringen Sorptionsleistung eine mittlere bis hohe Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Westen und Norden angrenzend verläuft die Klutenbeeke, die eine wichtige Bedeutung für die Entwässerung des Raumes hat. Die Klutenbeeke wurde zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Zuge der Erschließung des Baugebietes verlegt (Genehmigungsschreiben Landkreis Emsland vom 19.02.2001). Die Klutenbeeke wird nicht von den Planungen bzw. dem Vorhaben tangiert und in seinem Bestand erhalten. Für die Erschließung des jetzt anstehenden Baugebietes erforderliche Überfahrten sind schon vorhanden. Daher kann auf die weitere Diskussion von Vorbelastungen und Empfindlichkeiten verzichtet werden.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritimen Flachlandregion mit mäßig warmen Sommern, verhältnismäßig milden Wintern, geringen Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresumlauf und überwiegend westlichen und südwestlichen Winden. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-800 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Wasserüberschuß von 201-250 mm/Jahr auf bei geringem bis sehr geringem Defizit im Sommerhalbjahr (<50 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,5 °C (mittel bis hoch). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 15,8 °C gering. Die Vegetationszeit wird als lang bezeichnet (i.M. 225 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Weiterhin finden sich in der nahen Umgebung ein Graben und ein bestehendes Wohngebiet.

Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft nur temporär und geringfügig und durch Kraftfahrzeugverkehr von den Straßen gering belastet. Gewerblich-industrielle Immissionen aus Gewerbe- und Industriegebieten sind nicht erkennbar. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muss die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (z.B. durch Versiegelungen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches als auch der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung wird durch die ackerbaulich genutzten Flächen, die Klutenbeeke und umgebende Wohnflächen sowie von den nahegelegenen Straßen geprägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild im Planbereich fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von

geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen sowie die vorhandenen Bauflächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluss wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Begriff „Kulturgüter“ relativ klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ im Weiteren als solche Güter definiert, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind. In den vorliegenden Informationen sind für den Betrachtungsraum keine Kulturdenkmäler, d.h. Bau- und Bodendenkmäler rechtsverbindlich ausgewiesen. Archäologisch wertvolle Fundstellen sind nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht vorhanden. Kulturhistorisch bedeutsamen Böden sind nicht vorhanden. Eine Bewertung und Ermittlung der Vorbelastungen ist somit nicht erforderlich. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkunggefüge. Die absehbaren Umweltwirkungen der Planung liegen vor allem in dem Verlust der intensiven Ackerfläche sowie von Boden und Bodenfunktionen durch die geplanten möglichen Versiegelungen und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	▼
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	►
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teillebensräumen	►
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	►
	▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	►
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	►
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	►
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▼
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas	►
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	►
Kultur- / Sachgüter	--	

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ► weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Belastungsfaktoren erfolgt nach:

- Baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Auswirkungen: Als baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Nutzung der vorhandenen Erschließung als Baustraße, Materiallager sowie die in Teilbereichen mögliche Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu nennen. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubbildung zu rechnen. Möglichen Schadstoffeintrag in den Boden durch Baustellenbetrieb durch die evtl. Lagerung grundwassergefährdender Stoffe gilt es zu vermeiden. Die Auswirkungen beziehen sich so mehr oder weniger auf alle Schutzgüter von Natur und Landschaft, sind aber temporärer Art, also von kurzer Dauer. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen: Der Flächenverbrauch durch die zukünftig mögliche Wohnbebauung innerhalb der Baugrenze bewegt sich in Bezug auf die Versiegelung innerhalb des zulässigen Rahmens. Die nachfolgenden anlagebedingten Auswirkungen sind dem Kapitel Vermeidung / Minimierung / Ausgleich zugeordnet.

Bodenfunktion:

- Flächiger Verlust der Bodenfunktionen durch und Versiegelung auf einer Fläche von etwa 40%, so dass noch unversiegelte Flächen als Garten- und Grünflächen entwickelt werden können.

Wasserhaushalt:

- Verlust an Versickerungsfläche auf Grund Versiegelung durch Überbauung sowie durch Verschattung der Grundfläche.
- damit einhergehende geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf einer anthropogen beeinflussten Fläche.

Klima und Luft:

- mikroklimatisch gesehen Erhöhung der Tagestemperaturen gegenüber unversiegelten Flächen,
- keine wesentlichen Einflüsse auf das regionale Klima,

Landschaftsbild:

- optische Auswirkungen durch Errichtung von Gebäuden

Veränderung von Flora und Fauna:

- durch Versiegelung Verlust von Lebensraum,
- Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, Ausweichmöglichkeit für die lokale Fauna in die angrenzenden Bereiche.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erwartet. Von den zukünftigen Wohnbaugrundstücken gehen keine Risiken aus. Potentiell ausgehende Emissionen bleiben unterhalb der zulässigen Richt- oder Grenzwerte, so dass kein Risiko anzunehmen ist. Die angrenzenden Straßen sind in der Lage, den durch die Gebietsausweisung bedingten Mehrverkehr ohne Probleme aufzunehmen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Richtung Wohnbaufläche umgewandelt. Durch die Planungsumsetzung kommt es zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende, schützenswerte Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Im Umweltbericht sind sowohl die Auswirkungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes wie auch mögliche Fernwirkungen zu untersuchen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Konfliktbewältigung erfordern eine Gesamtbetrachtung, in die die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Planungsinhalte mit den jeweiligen Strukturdaten zur baulichen Entwicklung einfließen.

Da diese aufgrund der geplanten Nutzungsart (Wohngebiet) ersichtlich sind, werden sie nachfolgend für die Bewertung und die Abhandlung der Eingriffsregelung zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet innerhalb eines Zeitraums von ca. 10 Jahren realisiert werden kann. Es kommt zu einer Beseitigung ackerbaulich genutzter Flächen. Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Für das Schutzgut Boden: Verlust von Bodenfruchtbarkeit durch die Versiegelungs- und Verdichtungsmaßnahmen.

Für das Schutzgut Wasser: Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Klima/Luft: In Teilbereichen mikroklimatische Veränderungen (höhere Durchschnittstemperaturen), unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes von landwirtschaftlich genutzter Flächen in Richtung Wohngebiet.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Erhöhtes Störpotential durch Kfz-Verkehr von Anwohnern.

Schutzgüter

Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Wohnen und Erholen geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle, während die visuellen Beeinträchtigungen in Kapitel „Landschaft“ abgehandelt werden.

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Wohnen geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Geruch und Lärm betrachtet werden.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen hat einen geruchstechnischen Bericht über die Geruchsmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes "Kiewitt II" im Ortsteil Melstrup der Gemeinde Renkenberge erstellt. In der Zusammenfassung wird darin ausgeführt:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz und Hinrichs berücksichtigt werden (Anlage 1).

Zunächst wurde für die Außenställe zur Junghennenaufzucht des Betriebes Schmitz die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen ermittelt und als 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe in Anlage 3 dargestellt. Außerhalb der 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe ist gemäß GIRL die Anlage irrelevant und trägt nicht mehr zu einer relevanten Geruchsbelastung bei.

Wie das Ergebnis zeigt, haben die Junghennenaufzuchtställe des Betriebes Schmitz keinen relevanten Einfluss im Plangebiet. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen nicht mit berücksichtigt.

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Geruchsmissionssituation im Plangebiet - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 4 und 5 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Rinder und Schweine berücksichtigt.

In der Anlage 4 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Schmitz, Kaiser und Hinrichs - dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im nördlichen Bereich der Planfläche maximal 12 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird zu Nr. 3.1 angegeben, dass im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in genau festgelegten Übergangsbereichen Zwischenwerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden können.

In der Anlage 5 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser und Hinrichs - dargestellt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle Schmitz wurde in dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der Planfläche maximal 10 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Auf Grund der Lage des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Immissionssituation an der bereits vorhandenen Wohnbebauung ist eine einschränkende Wirkung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu erwarten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich des Bebauungsplangebietes "Kiewitt II" zu erwarten."

Der Übergangsbereich ist in der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ festgelegt worden. Darüber hinaus liegt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor. Das maßgebliche Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen bestimmt sich nach der Lage des Grundbesitzes im Allgemeinen Wohngebiet und der Nachbarschaft zum Außenbereich. Wo diese Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Ein Grundstückseigentümer kann daher das im Allgemeinen Wohngebiet anzunehmende Schutzniveau nicht unvermindert beanspruchen. Vielmehr ist der o.g. Zwischenwert zu bestimmen, der die vorhandene Grenzlage berücksichtigt. Dies gilt auch für die anzuwendenden Geruchsimmissionswerte nach der GIRL.

Im vorliegenden Fall wird angesichts der Strukturen zwischen landschaftlichem Raum und Siedlungsraum eine Anhebung des Immissionswertes von 10 % auf 12 % als durchaus vertretbar angesehen. Die Bereiche mit Immissionswerten von 11 - 12 % werden in der Planzeichnung als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet. In den gekennzeichneten Flächen sind gemäß den Auslegungshinweisen der GIRL Immissionswerte bis 15 % zumutbar. 15 % der Geruchsstundenhäufigkeiten entsprechen dem Richtwert für Dorfgebiete.

Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft auf ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Insgesamt ist - auch bei entsprechender Wetterlage - mit Gerüchen zu rechnen. Die Häufigkeit der Gerüche kann aber in dem Gebiet nach den Prognosen unterschiedlich ausfallen. Insgesamt ist festzustellen, dass diese Geruchshäufigkeiten überwiegend hinnehmbar sind, ggf. einen belästigenden Charakter haben, aber nie gesundheitsgefährdend sind. Die berechneten Immissionshäufigkeiten können daher im Rahmen der Abwägung seitens der Gemeinde Renkenberge überwiegend als zulässig angesehen werden. Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Als lärmemittierende Quellen sind die lokalen Straßen, die der inneren Erschließung der Ortschaft Melstrup-Siedlung dienen, sowie die weiter westlich befindliche Bundesstraße 70 zu nennen.

Hinweis: Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Schießlärm: Das geplante Wohngebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91, Meppen. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Daher wird auf folgendes hingewiesen: Das Plangebiet befindet sich ca. 2,5 km westlich des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Wohngebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die als intensiver Acker genutzte Fläche hat für geschützte Tierarten nur sehr bedingt eine Eignung. Diese als auch die angrenzenden Bereiche bieten für verschiedene Brutvogelarten auch nur bedingt Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Der Diplombiologe Klaus-Dieter Moomann hat in 2008 eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan Nr. 9–II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Baugebietsausweisung bestehen.

Demnach sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig ist.

Eingriffsbilanzierung:

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer intensiven Ackerfläche in Wohnbauflächen ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Wohnsiedlung, Straße und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013). Somit ergibt sich auf der Basis der städtebaulichen Daten (vgl. Punkt 3.1) folgende Bilanzierung des Bestandes:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
innerhalb des Geltungsbereichs:				—
A - Ackerfläche	6.457	1	6.457	
SUMME	6.457		6.457	
Außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend:				
Wohngebiet, Ackerflächen, Entwässerungsgraben	bleibt erhalten			
SUMME			6.457	

Die nicht überbauten Flächen werden voraussichtlich als Gartenfläche genutzt, für die hier der Wertfaktor 1 angesetzt wird. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche und Verkehrsflächen) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet. Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen WA und Verkehrsflächen	3.071	0	0
unversiegelte Flächen WA und Straßenrandbereiche	3.386	1	3.386
SUMME	6.457		3.386

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes (6.457 WE) mit der Planung (3.386 WE) wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 3.071 WE verbleibt.

Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und in Wohnbaufläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Straßentrassen. Die bisherige Hauptfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion geht vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in Wohnbauflächen vermindert. Durch die Festlegung einer lokalen Versickerung von Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücksflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

Wasser

Beschreibung: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,4 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Beschreibung: Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit den ortsüblichen Gebäudehöhen werden keine sich negativ auswirkenden Windverwirbelungen erwartet, auch Luftstaus sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die geplanten Gebäude und die zukünftigen Verkehrsflächen bewirken eine Veränderung des Kleinklimas gegenüber dem derzeitigen Bestand. Aufgrund der Umgebungsnutzung als zu berücksichtigende Vorbelastung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Klimas erwartet.

Klimaschutz: Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung von Erd-, Solar- oder Nahwärme (Nahwärmenetz Samtgemeinde Lathen) empfohlen. Inwieweit ein Anschluss an das kontinuierlich wachsende Netz der Nahwärmenutzung in der Samtgemeinde Lathen machbar ist sollte vor Baubeginn bei der Samtgemeinde Lathen erfragt werden. Die Stellung der Dächer sollte so gewählt werden, dass eine energetische Nutzung der Sonneneinstrahlung möglich ist (Solarwärme, Fotovoltaik).

Kultur- und sonstige Sachgüter

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Anforderungen an die Bauausführung

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,

- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Vermeidung einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf großflächige Versiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen), Versickerung anfallenden Niederschlagswassers bzw. Rückhaltung zur Vermeidung von Abflussspitzen,
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Baum- und Strauchpflanzungen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel der Gemeinde Renkenberge in Bezug auf nachhaltige wohnbauliche Entwicklung in der Ortschaft Melstrup-Siedlung nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in ein Wohngebiet werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, ist auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hinzuwirken.

Schutzgut Mensch (Lärm): Unzulässige Lärmimmissionen werden nicht erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Ab-/Auftrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Nördlich an das geplante Baugebiet grenzt direkt das Wohnbaugebiet Bebauungsplan „Melstrup-Siedlung Kiewitt I“ an. Die vorausschauende Entwicklung zeigt sich auch in der Veräußerung der in dem vorgenannten Baugebiet befindlichen Grundstücke. Diese sind mittlerweile alle verkauft und bebaut. Um nun auch für die nächsten 10 Jahre Wohnbauland zu sozial gerechten Preisen vorhalten zu können, plant die Gemeinde Fresenburg die Erweiterung des Baugebietes „Melstrup“ nach Süden hin.

Bei der Entwicklung von Wohnbaugebieten in Melstrup sind u.a. die Restriktionen zu berücksichtigen, die sich aus den erforderlichen Abständen und der landwirtschaftlichen Immissionen ergeben. Es sind noch mehrere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, so dass die Suche nach möglichem Bauland aufgrund der potentiellen Emissionsradien deutlich eingeschränkt ist. Weiterhin will die Gemeinde Renkenberge eine Zersiedelung vermeiden und keine Baugebiete ausweisen, die keinen Anschluss an die vorhandene Bebauung haben. Aufgrund der innerörtlich noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe besteht keine Möglichkeit der Innenverdichtung bzw. Innenentwicklung.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Melstrup-Siedlung äußerst begrenzt sind. Die

beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion keine Alternativstandorte zu. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Entwicklung und die Erweiterung des vorhandenen Baugebietes nach Süden hin an.

Der gewählte Standort ist verfügbar und als Standort geeignet. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde 1999 eine Bestandserhebung durchgeführt, 2015 überprüft und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) dargestellt. Zusätzlich wurden die Informationen aus dem RROP Landkreis Emsland 2010 sowie der Internetseite <https://nibis.lbeg.de/cardomap3> und www.umweltkarten-niedersachsen.de bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Mittels einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie eines geruchstechnischen Gutachtens wurde das Vorhaben auf seine Machbarkeit hin überprüft. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Kompensation soll durch die Anrechnung im Ersatzflächenkataster der Gemeinde Renkenberge erfolgen. Die Maßnahmen sind mit dem Landkreis Emsland abgestimmt. Erforderlichenfalls werden ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist eine Baulandreserve am südöstlichen Rand von Melstrup-Siedlung, die nunmehr einer Bebauung zugeführt werden soll. Die Planung sieht eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vor. Das Plangebiet wird über die angrenzenden Gemeindestraßen an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über eine neu anzulegende Straße innerhalb des Plangebiets. Eine Inanspruchnahme von Freiflächen weit außerhalb besiedelter Bereiche findet nicht statt.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bodenaushub, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Oberflächenwasserversickerung oder –nutzung.

Die Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund des Standortes der Wohnbebauung am Rande einer dörflichen / ländlichen Ortslage als „hinzunehmen“ zu beurteilen. Wertvolle oder geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion hat der Bebauungsplan durch möglichst geringe Versiegelung der Böden auf Baugrundstücken reagiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Verfahren und Abwägung

6.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat am 16.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ beschlossen. Aufgrund des langen Zeitraumes, der seit der damaligen frühzeitigen Beteiligung 2008 vergangen ist, hat die Gemeinde Renkenberge am 10.11.2015 die erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat am 27.06.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ beschlossen.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der ersten frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde den Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Renkenberge am 31.07.2008 um 17:30 Uhr im Gemeindebüro Renkenberge erstmalig Gelegenheit gegeben, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Zu dem Termin war keine Person erschienen. Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Für das Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 9 II „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“ hat am 23.02.2016 die erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung im Gemeindebüro Renkenberge stattgefunden. Fünf Bürger aus dem Ortsteil Melstrup-Siedlung interessierten sich für die Planung. Ihnen wurden die Lage des Geltungsbereichs, die künftige Straßenführung sowie die Inhalte des künftigen Bebauungsplanes erläutert. Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht. Auf die zu einem späteren Zeitpunkt noch vorzunehmende öffentliche Auslegung wurde hingewiesen.

6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 23.07.2008 und erneut vom 25.01.2016.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Erstes frühzeitiges Beteiligungsverfahren 2008

§4 (1) BauGB Beteiligte Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 23.07.2008)

Landkreis Emsland - Naturschutz und Forsten: Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Vögeln die Fläche als Brutraum nutzen könnten. In allen Fällen wird aber davon ausgegangen, dass sich auf Grund der geringen Flächengröße und der Ausstattung der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten für die relevanten Vogelarten ergeben. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann daher auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung verbal abgearbeitet werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die saP ist beauftragt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landkreis Emsland - Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Wippinger- und Haardever“ ist im Eigentum der öffentlichen Hand zu belassen. Hier dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Anlage von Gewässerüberfahrten mittels Rohrdurchlässen oder Brücken erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Abstand zu Gewässer: Im Westen verläuft zukünftig die neue Planstraße für eine mögliche zukünftige Erweiterung des Baugebietes nach Süden hin. Somit ist hier eine ausreichende Fläche vorhanden, die in öffentlicher Hand verbleibt und nicht bebaut wird. Im Norden grenzt das naturnahe ausgebaute Gewässer „Klutenbeeke“ an das neue Baugebiet an. Entsprechend den Planungen zum NWG-Antrag gemäß §119 in Verbindung mit §128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf Verlegung eines Entwässerungsgrabens und teilweise Verrohrung eines Grabenteilstückes in Melstrup-Siedlung, Gemeinde Renkenberge, (2000), ist der naturnahe Ausbau wie folgt ausgeführt worden (von Nord nach Süd):

- 4 m breiter Sukzessionsstreifen

- 3-4 m breiter Böschungsbereich, der keiner intensiven Unterhaltung unterliegt
- etwa 1,5 m breiter, unterhaltungsfreier Streifen mit Bermen und Auskolkungen
- etwa 1 m breiter, gradliniger Streifen Graben, der zur Sicherung des Abflusses einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen wird
- etwa 4 m breiter Böschungsbereich
- 5 m breiter Räumstreifen zum nunmehr geplanten Baugebiet „Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II“

Mit dem 5 m breiter Räumstreifen zum nunmehr geplanten Baugebiet ist der Forderung eines entsprechenden Räumstreifens zum Graben hin ausreichend Rechnung getragen worden.

Deutsche Telekom AG, Osnabrück: Keine Bedenken. Hinweis, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes vor Baubeginn eine Abstimmung mit der DTAG T-Com, Niederlassung Nordwest, Osnabrück, erfolgt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: äußert grundsätzlich Bedenken gegen die Ausweisung eines Wohngebietes in dem geplanten Bereich aufgrund der sich gegenüber damaligen Planungen veränderten Immissionsituation. Es befinden sich nördlich und westlich des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebe. Das **Forstamt Emsland** hat keine Bedenken. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Für die anstehenden Planungen wurde im April d.J. durch die Ingenieurgesellschaft Zech aus Lingen ein Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Ortsteil Melstrup-Siedlung erstellt. In der Zusammenfassung wird bzgl. des anstehenden Baugebietes ausgeführt: „Das im südlichen Bereich des Ortsteils Melstrup-Siedlung gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) soll langfristig erweitert werden. Zur detaillierten Ermittlung der Geruchsimmissionssituation in diesem Bereich wurden weitere Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, bei denen nur die Tierhaltungsanlagen im Abstand von bis zu 600 m um den Bereich des vorhandenen und geplanten Wohngebietes berücksichtigt wurden. Die Betriebe Geerswilken und Knoop sowie der geplante Masthähnchenstall des Betriebes Schmitz (Lage des Abgaskamins) wurden auf Grund ihrer Lage nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in der Anlage 4 dargestellt. Der maßgebliche Immissionswert von 0,10 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - wird im Bereich des vorhandenen und geplanten Allgemeinen Wohngebietes eingehalten. Unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren sind aus geruchstechnischer Sicht somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich des vorhandenen und geplanten Allgemeinen Wohngebietes im südlichen Bereich des Ortsteils Melstrup-Siedlung der Gemeinde Renkenberge zu erwarten.“ Immissionsschutzprobleme sind daher bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Wehrbereichsverwaltung Nord: Bittet aufgrund der Nähe zum Schießplatz der WTD 91 Meppen um die Aufnahme eines Hinweises bzgl. der Lärmimmissionen des Schießplatzes in der Begründung sowie in den Bebauungsplan. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

EWE Netz GmbH: Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen. Weiterhin wurden Hinweise aufgeführt hinsichtlich der Erschließung des zukünftigen Baugebietes. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasserverband Hümmling, Werlte: Keine Bedenken. Für die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entlang der Erschließungsstraßen im öffentlichen Verkehrsraum einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zu berücksichtigen. Für dennoch vorgesehene Befestigungen im Leitungstreifen sollte möglichst ein wieder verwendbarer Platten- oder Pflasterbelag gewählt werden. Für vorgesehene Planungen ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DVWK-Regelwerkes zu beachten. Bei der Planung der erforderlichen Löschwasserversorgung sind die technischen Regeln des Arbeitsblattes W405 (aufgestellt vom DVGW) zu berücksichtigen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine besonderen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Wasserverband Hümmling vorgenommen.

Erneutes Beteiligungsverfahren 2016

§4 (1) BauGB Beteiligte Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben der Gemeinde Renkenberge vom 25.01.2016)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... gegen o.a. Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Aufgrund der Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr kann es zu Lärmemissionen kommen. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Es wird ein Hinweis in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen, dass es aufgrund der Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr es zu Lärmemissionen kommen kann.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: ... gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung Lingen keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist in den Bebauungsplanentwurf unter "Nachrichtliche Hinweise" aufzunehmen.

„Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.

Nach Genehmigung des Bebauungsplanes ist mir eine Ausfertigung des rechtskräftigen Planes zum Verbleib zu übersenden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Der Hinweis „Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“ wird in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen.

Telekom Deutschland GmbH: ... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 7B TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der Deutschen Telekom abgestimmt.

EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9-II betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem vorstehenden Bebauungsplan "Melstrup-Siedlung Kiewitt Teil II".

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV (22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759). Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren Bestandsplan im Maßstab 1:1.000.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Die Gemeinde Renkenberge plant die Erweiterung eines bereits vorhandenen Wohngebietes im Ortsteil Melstrup. In der Nähe des Plangebietes befinden sich die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Schmitz. Zudem befindet sich östlich des Plangebietes der Geflügelstall vom Betrieb Schmitz in dem die Junghennen für die Elterntiere der Masthähnchen aufgezogen werden.

Zu dem o. a. Vorhaben liegt uns ein Entwurf zum Geruchstechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech vor. In dem Entwurf werden die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Schmitz genannt, wobei nur die Tierplätze von der Hofstelle Schmitz zugrunde gelegt wurde. Zudem wurde in einer weiteren Berechnung die Tierzahlen von der Hofstelle Schmitz aus der Berechnung herausgenommen. Für eine Beurteilung der Geruchsimmissionssituation in dem Plangebiet ist es u. E. notwendig, dass die gesamte Tierhaltung des Betriebes Schmitz, d. h. die Tierhaltung auf der

Hofstelle sowie die Jungehennenaufzucht in dem Gutachten berücksichtigt wird. Unter den jetzigen Voraussetzungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kiewitt II“. Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Zu dem o. g. Vorhaben gibt es keine forstlichen Bedenken.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Bedenken und Hinweise werden durch das beauftragte Büro Zech überprüft und erforderlichenfalls mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Zuge des weiteren Planverfahrens berücksichtigt.

Wasserverband Hümmling: ... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken. Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straße des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der Wasserverband Hümmling abgestimmt.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.

An dem westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Wippinger- und Haardever dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante, dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

Ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum westlich und nördlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Wippinger- und Haardever ist im Eigentum der öffentlichen Hand zu behalten.

Die Anlage von Gewässerüberfahrten mittels Rohrdurchlässen oder Brücken erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechende Antragsunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Abfallentsorgung:

Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Entsorgungsfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und Wendeplätze (Minstdurchmesser 18 m) zu gewährleisten ist. Sofern im Einzelfall ein ausreichend dimensionierter Wendeplatz nicht angelegt werden kann, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraße ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und dem Bereitstellungsort der Abfallbehälter an der ordnungsgemäß zu befahrenden Straße dürfen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan ist die entsprechende Stellfläche für Abfallbehälter festzusetzen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung bewertet. Im Zuge der Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen werden bei der Unteren Wasserbehörde, soweit möglich parallel zum Bauleitverfahren, beantragt. Die Hinweise bezüglich einzuhaltender Abstände und Gewässerrandstreifen werden soweit erforderlich bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.

In die Planunterlage wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis

Emsland.“ Die weiteren Hinweise zur Abfallentsorgung werden geprüft und erforderlichenfalls im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt zu beachten:

- Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Sie werden jedoch in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden in die Planunterlage als auch in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Emsland – Immissionsschutz: Zwecks abschließender Prüfung und Stellungnahme ist das Gutachten der Ing. Ges. Zech LG 9730.1/01 vom 11.06.2015 vorzulegen. Sollte der Immissionswert von 0,10 gemäß GIRL in einzelnen Bereichen des Planes überschritten werden, so sind diese gemäß Auslegungshinweise als Randbereiche kenntlich zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Renkenberge ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geruchstechnische Bericht des Büros Zech wird gegebenenfalls noch überarbeitet. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt. Das entsprechende Gutachten wird dann den Verfahrensunterlagen beigelegt.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

7. Schlussbemerkung/Abwägung

Mit diesem Bebauungsplan trägt die Gemeinde Renkenberge als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von diesem Bebauungsplan erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Renkenberge erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange des Verkehrs wurde besondere Beachtung geschenkt. Gemäß den Ausführungen zu landwirtschaftlichen Immissionen ist eine Umsetzung des Vorhabens machbar. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens ist diese Bauleitplanung vollzugsfähig. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über Anrechnung beim Ersatzflächenkataster der Gemeinde Renkenberge.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass dieser Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde Renkenberge vollzugsfähig ist.

Bearbeitet:

Haren (Ems), den 13.06.2017



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16
e-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de

(Honnigfort)

Diese Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung Kiewitt, Teil II“ hat dem Gemeinderat beim Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am 13.06.2017 vorgelegen.

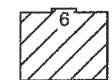
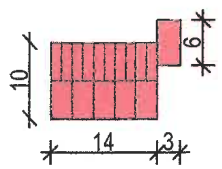



Renkenberge, den 07.09.2017

(Bojer)
- Bürgermeister -





Planzeichenerklärung:

-  vorhandene Bebauung
-  mögliche Bebauung
10
14 3
-  Planstraße (7 m)
-  mögliche Grundstücksaufteilung
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 9-II
"Melstrup-Siedlung/Kiewitt - Teil II"

	Dipl. Ing. Thomas Honnigfort
	49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de
	Proj. Nr.: 28 93 05 Proj.: B-Plan Nr. 9-II "Melstrup - Siedlung / Kiewitt II"
Bebauungsvorschlag	
(Kartengrundlage: ALK; Gemeinde: Renkenberge; Gemarkung: Renkenberge; Flur: 8, Geschäftsnachweis L4-111/2016)	
M.: 1 : 1.000	01.11.2016

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 – II. Melstup – Siedlung Kiewitt Teil II.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstr. 35
49 811 Lingen**

**Im Auftrag des Büros für Landschaftsplanung
Dipl. – Ing. Thomas Honnigfort
Haren**

1. Einleitung :

Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.12.2007 gelten bei Eingriffen im Bau – und Planungsfachrecht Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH – Richtlinie und für die europäischen Vogelarten des Artikels 1 der Eu – Vogelschutzrichtlinie. Verbotstatbestände liegen dann vor, wenn es infolge des Eingriffes zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs – oder Ruhestätten der relevanten Arten kommt. Außerdem gilt in Zusammenhang mit der Eingriffsmaßnahme ein Tötungs- und Verletzungsverbot für die relevanten Arten. Betroffen sind unter den Vögeln gemäß Definition in der Eu – Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen Vogelarten (siehe Eu – Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1).

Nach § 42 (5) BNatSchG treten die infolge eines Eingriffes im Bau – und Planungsfachrecht bewirkten Verbotstatbestände dann nicht in Kraft, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs – und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es ist daher zu prüfen, für welche der relevanten Arten eine durch die Ausweitung der Wohnbebauung verursachte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs – oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann und ob für diese Arten Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche vorhanden sind. Tiff dies zu, tritt der Verbotstatbestand außer Kraft. Andernfalls muß für betroffene Arten ohne Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang eine Befreiung beantragt werden.

2. Biotoypenausstattung :

Bei der für eine Ausweitung der Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine 0,5 Hektar große Ackerfläche. Diese schließt südlich an eine bereits bestehend Bebauung an, nach Osten und Süden grenzen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich, im Westen ein Graben und eine Hofstelle.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung Brutvögel :

Nach ihren Habitatansprüchen, ihrer geographischen Verbreitung und unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Lage der Eingriffsfläche im Anschluß an eine bereits bestehende Bebauung könnten im Geltungsbereich folgende, in Europa heimische Vogelarten als Brutvögel auftreten und hier Fortpflanzungsstätten besitzen : Goldammer, Bachstelze, Schafstelze, Fasan und Rebhuhn.

Für alle genannten Arten sind Ausweichflächen ähnlicher Beschaffenheit wie die Eingriffsfläche in der Umgebung zur Eingriffsfläche vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist. Mögliche Verbotstatbestände treten daher für diese Arten außer Kraft.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung Gastvögel :

Nach ihren Habitatansprüchen, ihrer geographischen Verbreitung außerhalb der Brutzeit und unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Lage der Eingriffsfläche im Anschluß an eine bereits bestehende Bebauung könnten folgende, in Europa heimische Vogelarten den Geltungsbereich als regelmäßige Rast – und Ruhestätte während des Zuges, im Winter oder auch nach der Brutsaison nutzen :

Rohrhammer, Goldammer, Schneeammer, Spornammer, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Bergfink, Feldsperling, Star, Rabenkrähe, Saatkrähe, Dohle, Elster, Amsel (Mais), Misteldrossel, Wacholderdrossel, Rotdrossel, Ringdrossel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Blaumeise (Mais), Kohlmeise (Mais), Schwanzmeise (Mais), Zilpzalp (Mais), Fitis (Mais), Feldschwirl (Getreide), Sumpfrohrsänger (Getreide), Teichrohrsänger (Getreide), Zaunkönig (Mais), Bachstelze, Schafstelze, Wiesenpieper, Rotkehlpieper, Baumpieper, Spornpieper, Rauchschwalbe (Mais), Feldlerche, Ohrenlerche, Heiderleche, Ringeltaube, Hohltaube, Turteltaube, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Bekassine (Oberflächenwasser), Waldwasserläufer (Oberflächenwasser), Austernfischer, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Turmfalke.

Für alle genannten Arten sind Ausweichflächen ähnlicher Beschaffenheit wie die Eingriffsfläche in der Umgebung zur Eingriffsfläche vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist. Mögliche Verbotstatbestände treten daher für diese Arten außer Kraft.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse :

Da sich auf der Eingriffsfläche keine Quartierbäume oder Gebäude mit möglichen Quartier-vorkommen befinden, sind durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände zu erwarten.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung sonstige Säugetiere :

Von den im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten sind nach ihrer geographischen Verbreitung im Emsland nur Biber, Fischotter und Haselmaus zu erwarten. Da keine dieser Arten Ackerflächen besiedelt, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilien :

Von den im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten sind nach ihrer geographischen Verbreitung im Emsland nur Schlingnatter und Zauneidechse zu erwarten. Da keine dieser Arten Ackerflächen besiedelt, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Amphibien :

Von den im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten sind nach ihrer geographischen Verbreitung im Emsland Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch zu erwarten. Da sich weder auf der Eingriffsfläche noch in deren Umgebung geeignete Fortpflanzungsgewässer befinden, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Fische und Rundmäuler :

Da sich auf der Eingriffsfläche und deren Umgebung keine besiedelbaren Gewässer befinden, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung Käfer :

Von den in im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten sind nach ihrer geographischen Verbreitung im Emsland Vorkommen folgender Arten möglich : Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer, Hirschkäfer. Da aber keine dieser Arten Ackerflächen besiedelt und geeignete Besiedlungshabitate wie Gewässer oder Tot – und Altholzbestände auch in der unmittelbaren Umgebung fehlen, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

11. Artenschutzrechtliche Prüfung Libellen :

Da sich auf der Eingriffsfläche und deren Umgebung keine besiedelbaren Gewässer befinden, sind auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

12. Artenschutzrechtliche Prüfung Tagfalter :

Die im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten sind nach ihrer geographischen Verbreitung im Emsland nicht zu erwarten. Es sind daher auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

13. Artenschutzrechtliche Prüfung Nachtfalter :

Von den in im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten ist nach ihrer geographischen Verbreitung ein Auftreten nur des Nachtkerzenschwärmers im Emsland möglich. Dieser benötigt allerdings hochstaudenreiche Säume und Brachen für die Fortpflanzung, welche auf der Eingriffsfläche fehlen. Es sind daher auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

14. Artenschutzrechtliche Prüfung Weichtiere :

Haben für die geplante Baugebietserweiterung keine artenschutzrechtliche Bedeutung, da auf Grund des Fehlens von Gewässern auf der Eingriffsfläche nicht mit Vorkommen zu rechnen ist.

15. Artenschutzrechtliche Prüfung Farn – und Blütenpflanzen :

Von den im Anhang IV der FFH – Richtlinie aufgeführten Arten ist nach ihrer geographischen Verbreitung nur mit Vorkommen folgender Arten im Emsland zu rechnen : Kriechender Sellerie, Sumpfglanzkrout, Schwimmendes Froschkraut. Bei all diesen Arten handelt es sich um Sumpf - , Wasser – und Flachmoorarten, deren Vorkommen auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden kann. Es sind daher auch keine Verbotstatbestände durch den Eingriff zu erwarten.

Zusammenfassung = Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Baugebietsausweisung.

IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LG9730.1/02

über die Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes "Kiewitt II" im
Ortsteil Melstrup der Gemeinde Renkenberge

- ersetzt den immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LG9730.1/01 vom 16.08.2016 -

Auftraggeber:

Gemeinde Renkenberge
Schulstraße 1
49762 Renkenberge

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jens Schoppe

Datum:

10.01.2017



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

IMMISSIONSSCHUTZ

BAUPHYSIK

PRÜFLABORE

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Gemeinde Renkenberge plant im Ortsteil Melstrup die Aufstellung des Bebauungsplans "Kiewitt II" (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes berücksichtigt werden (Anlage 1).

Zunächst wurde für die Außenställe zur Junghennenaufzucht des Betriebes Schmitz die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen ermittelt und als 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe in Anlage 3 dargestellt. Außerhalb der 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe ist gemäß GIRL die Anlage irrelevant und trägt nicht mehr zu einer relevanten Geruchsbelastung bei.

Wie das Ergebnis zeigt, haben die Junghennenaufzuchtställe des Betriebes Schmitz keinen relevanten Einfluss im Plangebiet. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen nicht mit berücksichtigt.

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 4 und 5 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Rinder und Schweine berücksichtigt.

In der Anlage 4 ist die Geruchsimmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes - dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im nördlichen Bereich der Planfläche maximal 15 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In der Anlage 5 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Hinrichs und Wermes - dargestellt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle Schmitz wurde in dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Bereich der Planfläche maximal 13 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird zu Nr. 3.1 angegeben, dass im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in genau festgelegten Übergangsbereichen Zwischenwerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden können.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Auf Grund der Lage des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Immissionssituation an der bereits vorhandenen Wohnbebauung ist eine einschränkende Wirkung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu erwarten.

Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 20 Seiten und 6 Anlagen.

Lingen, den 10.01.2017 JS/Sc
ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche, Geräusche, Erschütterungen
und Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I (G, P, O) IV (P, O), V und VI)

geprüft durch: i. A. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher



erstellt durch: i. A. Dipl.-Ing. Jens Schoppe

Geschäftsführung:



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz - Bauphysik
Humboldtweg 38 · 49800 Lingen (ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Aufgabenstellung	6
3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte	7
4.) Ermittlung der Emissionen	11
5.) Ausbreitungsberechnungen	14
6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen.....	17
7.) Literatur.....	19
8.) Anlagen.....	20

2.) Aufgabenstellung

Die Gemeinde Renkenberge plant im Ortsteil Melstrup die Aufstellung des Bebauungsplans "Kiewitt II" (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation soll die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes berücksichtigt werden (Anlage 1).

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionen sollen gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] berücksichtigt.

Dieser Untersuchungsbericht beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2] werden berücksichtigt (Anlage 6).

3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten aber noch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [1], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte überschreitet.

Hierbei beziehen sich die Immissionswerte auf die Gesamtbelastung durch Gerüche gemäß der angegebenen Gleichung:

$$IV + IZ = IG$$

Hierbei ist:

IV = vorhandene Belastung

IZ = Zusatzbelastung durch Gerüche der zu untersuchenden Anlage

IG = Gesamtbelastung durch Gerüche im Beurteilungsgebiet

Weiterhin wird bezüglich der kurzfristigen Schwankungen der Geruchswahrnehmung ausgeführt, dass, wenn die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde an mindestens 10 % der Zeit überschritten wird, diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden als "Geruchsstunde" voll anzurechnen ist.

Die GIRL [1] legt folgende Immissionswerte für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL [1]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{gesamt} = (1/(H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4 und

$$H_1 \triangleq r_1,$$

$$H_2 \triangleq \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 \triangleq \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 \triangleq \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur wenig beitragen)	0,5

Die Planfläche "Kiewitt II" ist gemäß GIRL [1] dem Allgemeinen Wohngebiet mit einem Immissionswert von 0,10 entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden zuzuordnen.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [1] wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Immissionswerte entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht bzw. bei einer Geruchsbeurteilung die tatsächliche Nutzung zu Grunde zu legen ist.

"In speziellen Fällen sind auch andere Zuordnungen als die in Tabelle 1 der GIRL aufgeführten möglich.

Beispiele:

- *Gemäß BauNVO § 5 Abs. 1 dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten - ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dem wird durch die Festlegung eines Immissionswertes von 0,15 Rechnung getragen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.*
- *Analog kann beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall können Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden (siehe auch OVG NRW Urteil vom 26.04.2007 (7 D 4/07.NE)). Der Übergangsbereich ist genau festzulegen."*

4.) Ermittlung der Emissionen

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen benötigten Tierbestände wurden aus einer vorangegangenen Untersuchung übernommen. Die Stall- und Lüftungstechnik der Betriebe Schmitz, Wermes, Kaiser und Hinrichs wurden im Rahmen eines Ortstermins am 01.08.2014 sowie am 22.12.2016 ohne Einbindung der Betreiber aufgenommen.

Die Biogasanlage des Betriebes Kaiser emittiert nur sehr geringe Geruchsemissionen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie keinen relevanten Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation im ca. 400 m südlich gelegenen Plangebiet hat. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wurde die Anschnittfläche der Maissilage als Geruchsquelle in dieser Berechnung berücksichtigt.

Bei der Hofstelle Schmitz wird eventuell zukünftig die Tierhaltung aufgegeben. Daher wurde eine Berechnung mit und eine Berechnung ohne Berücksichtigung der Hofstelle Schmitz durchgeführt.

Grundlage der Beurteilung sind die olfaktometrischen Messungen der Geruchsemissionen verschiedener Stallsysteme der Schweine-, Geflügel- und Rinderhaltung.

Die Ergebnisse olfaktometrischer Messungen und der damit ermittelten Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungssysteme sind in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] angegeben.

Die ermittelten Daten geben die Verteilung der Geruchsemissionen der verschiedenen Stallsysteme, bezogen auf Jahresdurchschnittstemperaturen, wieder und gründen sich auf umfangreichen Messungen der Geruchsemissionen der untersuchten Tierhaltungsanlagen.

Die Geruchsemission wurde ferner auf eine einheitliche Tiermasse (1 GV (Großvieheinheit) = 500 kg) bezogen, sodass sich Geruchsstoffemissionen in $\text{GE}/(\text{s} \cdot \text{GV})$ ¹⁾ ergaben.

Es wurden keine eigenen olfaktometrischen Messungen zur Bestimmung der Geruchsemissionen aus den jeweiligen Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] festgelegten tierspezifischen Emissionen basieren auf umfangreichen Untersuchungen (s. o.) und stellen damit gesicherte Emissionsdaten zur Ermittlung von Geruchsemissionen aus Tierhaltungen dar.

Aus den genehmigten Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes wurden zusammen mit den durchschnittlichen tierspezifischen Geruchsemissionen die Geruchsstoffströme in MGE/h ermittelt. Basierend auf der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [2] wurde von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren spezifischen Geruchsemissionen ausgegangen.

Tabelle 3 spezifische Geruchsemissionen

Tierart	Geruchsemissionspegel [dB _E (GV)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · GV)]
Mastschweine		
Mastschweine, Flüssigmist-/ Festmistverfahren	17	50
Ferkelerzeugung (Zuchtsauenhaltung)		
Ferkel	19	75
Legehennen		
Legehennen (Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband)	15	30

<wird fortgesetzt>

¹⁾ Geruchsstoffmengen werden in Geruchseinheiten (GE) gemessen [4], wobei eine GE der Stoffmenge eines Geruchsstoffes entspricht, die - bei 20 °C und 1.013 hPa in 1 m³ Neutralluft verteilt - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle bei 50 % eines Probandenkollektivs eine Geruchswahrnehmung auslöst. Die Geruchsstoffkonzentration an der Geruchsschwelle beträgt demnach definitionsgemäß 1 GE/m³. Geruchsemissionen werden als Geruchsstoffströme in GE/s (oder MGE/h) angegeben. Ähnlich wie beim Schall werden Geruchspegel bezüglich der Schwellenkonzentration von 1 GE/m³ definiert [4] bzw. lassen sich Emissionspegel bezüglich eines Geruchsstoffstromes von 1 GE/s oder 1 GE/(m · s) oder 1 GE/(m² · s) definieren. Dabei entspricht z. B. einer Geruchsstoffkonzentration von z. B. 100 GE/m³ ein Geruchsstoffpegel von 20 dB, einem Geruchsstoffstrom von z. B. 1.000 GE/s ein

Tabelle 3 spezifische Geruchsemissionen <Fortsetzung>

Tierart	Geruchsemissionspegel [dB _E (GV)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · GV)]
Legehennen		
Junghennenaufzucht	15	30
Milchvieh		
Kühe/Rinder > 2 Jahre	11	12
Mastrinder bis 1 Jahr	11	12
Mastrinder 1 - 2 Jahre	11	12
weibl. Jungvieh	11	12
Wirtschaftsdünger/Silage	Geruchsemissionspegel [dB_E(m²)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · m²)]
Silagen		
Maissilage	5	3
Grassilage	8	6

Die Angaben zu den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht im Gutachten dokumentiert, sondern wurden unserem Auftraggeber zum internen Gebrauch gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Großvieheinheiten wurden auf der Grundlage der TA Luft [5] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] berechnet. Alle Geruchsquellen wurden mit einer kontinuierlichen Geruchsemission (8.760 Stunden/Jahr) bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

5.) Ausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen der Geruchsausbreitung wurde mit dem Modell Austal2000 [6], die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden mit dem Programm A2KArea (Programm Austal View, Version 8.6.0.TG, I) durchgeführt, bei welchem es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [5] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [7] handelt.

Bei den Berechnungen wurden die folgenden Parameter verwendet:

Rauhigkeitslänge z_0 :	0,20 m
Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ²⁾ der Station Meppen (2009)
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8 m, 16 m (geschachtelt), an die Immissionspunkte angepasst

In der Anlage 2 sind Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnungen mit allen relevanten Quellparametern enthalten (Austal2000.log).

Statistische Unsicherheit

Durch die Wahl einer ausreichenden Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s = 1$, dies entspricht einer Partikelzahl von 4 s^{-1}) bei der Ausbreitungsberechnung wurde sichergestellt, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, weniger als 3 % des Immissionswertes (siehe Kapitel 3) beträgt. Zum Nachweis wurden im Bereich der umliegenden Immissionspunkte Analysepunkte festgelegt, für die die statistische Unsicherheit in der Anlage 2 angegeben ist. Die für die Beurteilung relevanten relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden sind in den Lageplänen der Anlagen 4 und 5 dargestellt.

²⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

Geländemodell

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Verwendung eines digitalen Geländemodells ist aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich.

Rauhigkeitslänge

Die Bodenrauhigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauhigkeitslänge z_0 beschrieben. Sie ist nach Tabelle 14 im Anhang 3 der TA Luft [5] aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters zu bestimmen. Die Rauhigkeitslänge wurde gemäß TA Luft [5] für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festgelegt, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt.

Die automatische Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das im Rechenprogramm integrierte CORINE-Kataster ergab eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,05 für die derzeitige Nutzung. Mittels Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten, Luftbildvergleich und unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden die tatsächlichen Rauhigkeiten (Gebäude, Bewuchs etc.) verifiziert. Abweichend zu der automatischen Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das Rechenprogramm wird eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,20 bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. In Ziffer 4.6.4.1 der TA Luft [5] ist festgelegt, dass die Berechnung auf der Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen ist. Für den Standort Melstrup liegen keine meteorologischen Daten vor. Daher muss auf Daten einer Messstation zurückgegriffen werden, die hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen vergleichbar ist. Die Messstation Meppen ist ca. 20 km vom Anlagenstandort entfernt. An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten. Somit sind die meteorologischen Daten der Messstation Meppen für den Standort Melstrup anwendbar.

Für die Station Meppen wurde aus einer mehrjährigen Reihe (Bezugszeitraum 2004 - 2013) ein "für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr" ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Alle weiteren Windrichtungen werden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeiten mit abnehmender Gewichtung ebenso verglichen und bewertet. Anschließend werden die jährlichen mittleren Windgeschwindigkeiten auf ihre Ähnlichkeit im Einzeljahr mit der langjährigen Bezugsperiode verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt. Aus den Messdaten der Station Meppen wurde aus der oben genannten Bezugsperiode nach den aufgeführten Kriterien das Jahr 2009 als repräsentativ ermittelt. Eine grafische Darstellung der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Quellparameter

Die Ausbreitungsberechnungen wurden ohne Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durchgeführt. Die Schornsteinbauhöhen der Ställe 4 und 5 und der Legehennenställe des Betriebes Kaiser sowie der Stallgebäude des Betriebes Wermes betragen jeweils mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen. Entsprechend der TA Luft [5] ist die Berücksichtigung der Bebauung durch Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend. Der Einfluss der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen der weiteren Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde über die Modellierung der Quellen als vertikale Linien- bzw. Volumenquellen (von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen bzw. vom Erdboden bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen) berücksichtigt. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zu Flächen-, Linien- bzw. Volumenquellen zusammengefasst.

Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) wurden auf eine Kantenlänge von 50 m reduziert, um eine homogenere Belastung auf Teilen der Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL [1], Kapitel 4.4.3 zu erzielen.

6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen

Zunächst wurde für die Außenställe zur Junghennenaufzucht des Betriebes Schmitz die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen ermittelt und als 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe in Anlage 3 dargestellt. Außerhalb der 2 %-Geruchshäufigkeits-Isoplethe ist gemäß GIRL [1] die Anlage irrelevant und trägt nicht mehr zu einer relevanten Geruchsbelastung bei.

Wie das Ergebnis zeigt, haben die Junghennenaufzuchtställe des Betriebes Schmitz keinen relevanten Einfluss im Plangebiet. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen nicht mit berücksichtigt.

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Geruchsmissionssituation im Plangebiet - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt und in der Anlage 4 und 5 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] für Rindern und Schweine berücksichtigt.

In der Anlage 4 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes - dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im nördlichen Bereich der Planfläche maximal 15 % der Jahresstunden. Der in der GIRL [1] angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In der Anlage 5 ist die Geruchsmissionssituation für das Plangebiet - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe Kaiser, Hinrichs und Wermes - dargestellt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle Schmitz wurde in dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt.


Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Bereich der Planfläche maximal 13 % der Jahresstunden. Der in der GIRL [1] angegebene maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [1] wird zu Nr. 3.1 angegeben, dass im Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in genau festgelegten Übergangsbereichen Zwischenwerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden können.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Auf Grund der Lage des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Immissionssituation an der bereits vorhandenen Wohnbebauung ist eine einschränkende Wirkung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu erwarten.

7.) Literatur

- [1] Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009
- [2] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 2010
- [3] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen; Verein Deutscher Ingenieure, September 2011
- [4] DIN EN 13725 Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Deutsche Fassung EN 13725: Juli 2003
- [5] TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002
- [6] Austal2000
Version 2.6.11-WI-x Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum
- [7] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell; Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, September 2000
- [8] Umweltkarten Niedersachsen Kartenausschnitt Melstrup

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung. © 2013


 **Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

8.) Anlagen

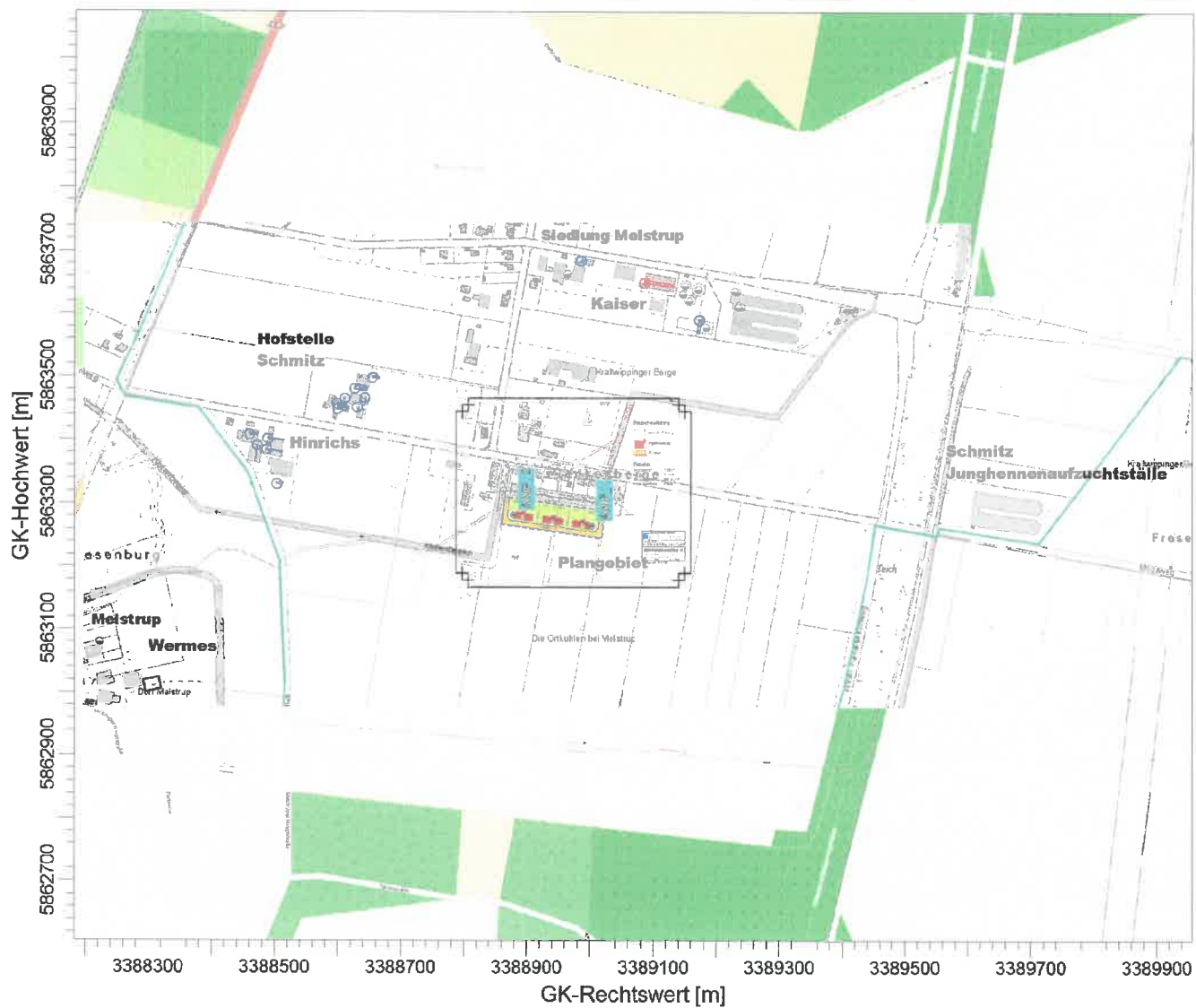
- Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 10.000 [8]
- Anlage 2: Quellen-Parameter
Emissionen
Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung
Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnungen mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)
Auswertung Analyse-Punkte
- Anlage 3: Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die Junghennenaufzucht des Betriebes Schmitz, Maßstab ca. 1 : 7.500
- Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1 : 3.500
- Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Wermes - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1 : 3.500
- Anlage 6: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2]

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 10.000 [8]

PROJEKT-TITEL:

**Samtgemeinde Lathen, Gemeinde Renkenberge
Ortsteil Melstrup**

Übersichtslageplan



Firmenname:

**ZECH
Ingenieurgesellschaft
mbH**

Bearbeiter:

JS

DATUM:

05.01.2017

MAßSTAB:

1:10.000

0  0,3 km



PROJEKT-NR.:

LG9730.1

Anlage 2: Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnungen mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

Auswertung Analyse-Punkte

Quellen-Parameter

Projekt: Renkenberge_01_Schmitz Außenställe_Zusatz

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_8	3389714,52	5863297,41	12,59	4,40	3,00	263,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz_JHA 1										
QUE_9	3389712,66	5863254,72	12,78	3,86	3,00	84,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz_JHA 2										

Quellen-Parameter

Projekt: Renkenberge_10

Punkt-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waermefluss [MW]	Volumenstrom [m3/h]	Schwadentemperatur [°C]	Austrittsgeschw. [m/s]	Zeitskala [s]	nur therm. Anteil
QUE_5	3389333,55	5863605,08	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-1										
QUE_6	3389331,18	5863583,13	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-2										
QUE_15	3389326,04	5863558,96	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-3										
QUE_1	3388285,37	5863020,28	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
1										
QUE_2	3388314,35	5863014,04	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
2										

Flaechen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waermefluss [MW]	Austrittsgeschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_4	3389087,19	5863649,54	44,00	4,00		-9,0	10,20	0,00	0,00	0,00
Kaiser-4+5										

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waermefluss [MW]	Austrittsgeschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_16	3388598,47	5863457,21	13,20	1,76	3,50	354,9	3,50	0,00	0,00	0,00
Schmitz 1a										
QUE_17	3388599,00	5863448,55	15,00	6,00	2,00	-11,5	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz 1b										
QUE_18	3388642,58	5863465,04	9,91	0,39	2,00	262,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz 2										

Projektdatei: C:\Projekt\Renkenberge_9730\Renkenberge_10\Renkenberge_10.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

Quellen-Parameter

Projekt: Renkenberge_10

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_20	3388626,10	5863479,37	17,10	7,77	2,00	350,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz 4										
QUE_21	3388630,63	5863451,29	6,13	1,36	2,00	262,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz 5										
QUE_22	3388654,69	5863497,38	11,44	2,40	1,50	354,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz Silagen										
QUE_23	3388471,79	5863390,56	24,64	1,46	6,00	262,5	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 1										
QUE_24	3388486,80	5863383,80	25,64	1,00	6,70	350,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 2										
QUE_25	3388488,65	5863401,19	24,97	1,46	2,00	351,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 3										
QUE_26	3388460,60	5863407,68	9,82	2,04	6,00	351,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 4										
QUE_27	3388503,09	5863330,83	9,14	2,94	1,50	356,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs Silage										
QUE_7	3389172,08	5863589,23	19,97	3,30	4,00	261,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Kaiser-BGA-MS										

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Schomstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_3	3388985,05	5863684,08		6,50	352,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kaiser-3										
QUE_19	3388610,01	5863464,65		4,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmitz 3										

Quellen-Parameter

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

Punkt-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Volumen-strom [m3/h]	Schwaden-temperatur [°C]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	nur therm. Anteil
QUE_5	3389333,55	5863605,08	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-1										
QUE_6	3389331,18	5863583,13	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-2										
QUE_15	3389326,04	5863558,96	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Kaiser-LH-3										
QUE_1	3388285,37	5863020,28	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
1										
QUE_2	3388314,35	5863014,04	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
2										

Flaechen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_4	3389087,19	5863649,54	44,00	4,00		-9,0	10,20	0,00	0,00	0,00
Kaiser-4+5										

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_23	3388471,79	5863390,56	24,64	1,46	6,00	262,5	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 1										
QUE_24	3388486,80	5863383,80	25,64	1,00	6,70	350,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 2										
QUE_25	3388488,65	5863401,19	24,97	1,46	2,00	351,9	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 3										

Quellen-Parameter

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_26	3388460,60	5863407,68	9,82	2,04	6,00	351,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs 4										
QUE_27	3388503,09	5863330,83	9,14	2,94	1,50	356,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinrichs Silage										
QUE_7	3389172,08	5863589,23	19,97	3,30	4,00	261,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Kaiser-BGA-MS										

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schomstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_3	3388985,05	5863684,08		6,50	352,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kaiser-3										

Emissionen

Projekt: Renkenberge_01_Schmitz Außenställe_Zusatz

Quelle: QUE_8 - Schmitz_JHA 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	4,223E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	3,670E+04

Quelle: QUE_9 - Schmitz_JHA 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	4,223E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	3,670E+04

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 0,000E+00 0,000E+00 7,339E+04

Gesamtzeit [h]: 8690

Emissionen

Projekt: Renkenberge_10

Quelle: QUE_1 - 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,189E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,033E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_15 - Kaiser-LH-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04

Quelle: QUE_16 - Schmitz 1a

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,927E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,543E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_17 - Schmitz 1b

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,555E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,351E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_18 - Schmitz 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	4,097E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	3,560E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_19 - Schmitz 3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,340E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,033E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_2 - 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,134E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,855E+05	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Renkenberge_10

Quelle: QUE_20 - Schmitz 4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,592E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,252E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_21 - Schmitz 5

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,952E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,565E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_22 - Schmitz Silagen

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03

Quelle: QUE_23 - Hinrichs 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,722E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,365E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_24 - Hinrichs 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,814E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,577E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_25 - Hinrichs 3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,296E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,126E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_26 - Hinrichs 4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	8,028E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,976E+03	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Renkenberge_10

Quelle: QUE_27 - Hinrichs Silage

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_3 - Kaiser-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	7,956E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	6,914E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_4 - Kaiser-4+5

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,200E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,911E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_5 - Kaiser-LH-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04

Quelle: QUE_6 - Kaiser-LH-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04

Quelle: QUE_7 - Kaiser-BGA-MS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	5,400E-01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	4,693E+03

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 7,880E+04 6,304E+05 1,764E+05

Gesamtzeit [h]: 8690

Emissionen

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

Quelle: QUE_1 - 1			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,189E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,033E+05	0,000E+00
Quelle: QUE_15 - Kaiser-LH-3			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04
Quelle: QUE_2 - 2			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,134E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,855E+05	0,000E+00
Quelle: QUE_23 - Hinrichs 1			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,722E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,365E+04	0,000E+00	0,000E+00
Quelle: QUE_24 - Hinrichs 2			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,814E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,577E+04	0,000E+00	0,000E+00
Quelle: QUE_25 - Hinrichs 3			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,296E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,126E+04	0,000E+00	0,000E+00
Quelle: QUE_26 - Hinrichs 4			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	8,028E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,976E+03	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

Quelle: QUE_27 - Hinrichs Silage			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00
Quelle: QUE_3 - Kaiser-3			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	7,956E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	6,914E+04	0,000E+00
Quelle: QUE_4 - Kaiser-4+5			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,200E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,911E+05	0,000E+00
Quelle: QUE_5 - Kaiser-LH-1			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04
Quelle: QUE_6 - Kaiser-LH-2			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,480E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,631E+04
Quelle: QUE_7 - Kaiser-BGA-MS			
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	5,400E-01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	4,693E+03
Gesamt-Emission [kg oder MGE]:	5,906E+04	5,490E+05	1,736E+05
Gesamtzeit [h]:	8690		

WINDROSEN-PLOT:

Stations-Nr.10304 - Meppen, DWD

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit
Windrichtung (aus Richtung)

BEMERKUNGEN:

Stationsdaten
Koordinaten:

RW 2589131
HW 5843299

Windgeberhöhe: 13,0 m ü.
Grund

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2009 - 00:00
End-Datum: 31.12.2009 - 23:00

GESAMTANZAHL:

8688 Std.

WINDSTILLE:

0,59%

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,02 m/s

Firmenname:

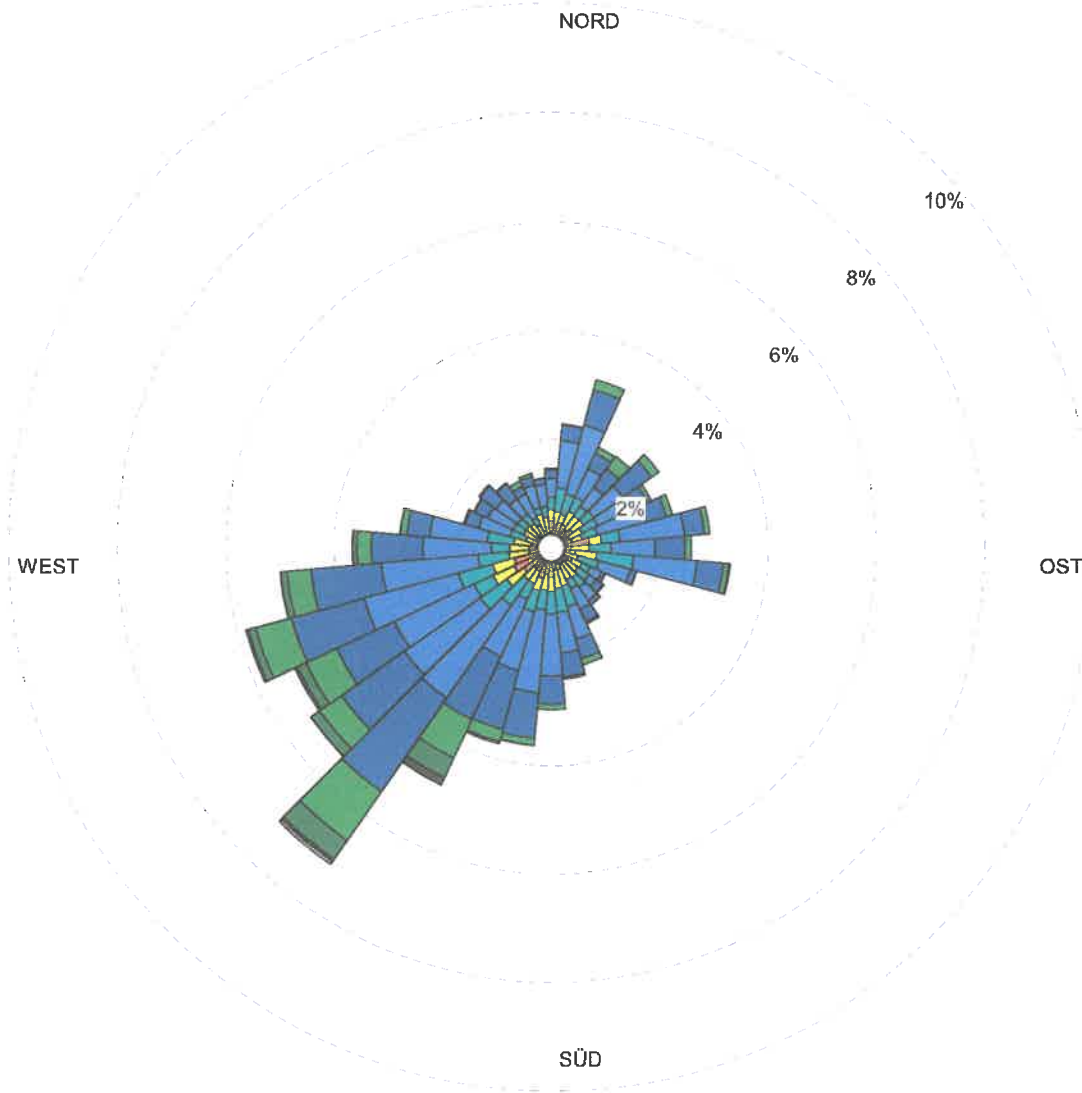
**ZECH Ingenieurgesellschaft
mbH**

Bearbeiter:

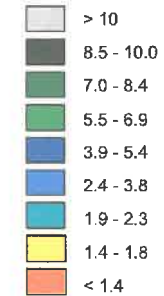
DATUM:



PROJEKT-NR.:



Windgeschw.
[m/s]



Windstille: 0,59%

2016-04-04 13:21:00 -----
 TalServer:C:\Projekte\Samtgemeinde_Lathen_9730\Renkenberge_01_JHASchmitz\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
 Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-BN".

```
===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Renkenberge_01"      'Projekt-Titel
> gx 3388901              'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 5863395              'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.20                 'Rauigkeitslänge
> qs 1                    'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8                    'Zellengröße (m)
> x0 -416                 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 110                  'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -580                 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 110                  'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq 813.52               811.66
> yq -97.59               -140.28
> hq 0.00                 0.00
> aq 12.59                12.78
> bq 4.40                 3.86
> cq 3.00                 3.00
> wq 263.00               84.09
> vq 0.00                 0.00
> dq 0.00                 0.00
> qq 0.000                0.000
> sq 0.00                 0.00
> lq 0.0000               0.0000
> rq 0.00                 0.00
> tq 0.00                 0.00
> odor_050 0              0
> odor_075 0              0
> odor_100 1173           1173
===== Ende der Eingabe =====
```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
 Es wird die Anemometerhöhe ha=7,4 m verwendet.
 Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

```
Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm 8889200e
```

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_050-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_050-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_050-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_050-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_075-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_075-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_075-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_075-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
```


austal2000.log

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_100-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_100-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_100-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Samtgemeinde_Lathen_9730/Renkenberge_01_JHASchmitz/odor_100-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNING: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 808 m, y= -140 m (2:104, 55)
ODOR_050	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_075	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_100	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 808 m, y= -140 m (2:104, 55)
ODOR_MOD	J00	: 100.0 %	(+/- ?)	bei x= 808 m, y= -140 m (2:104, 55)

=====

2016-04-04 14:51:56 AUSTAL2000 beendet.

2017-01-05 10:58:07

TalServer:c:\Projekte\Renkenberge_9730\Renkenberge_10\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
 Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-3S".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Renkenberge_01" 'Projekt-Titel'
> gx 3388901 'x-Koordinate des Bezugspunktes'
> gy 5863395 'y-Koordinate des Bezugspunktes'
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge'
> qs 1 'Qualitätsstufe'
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei'
> dd 8 16 'Zellengröße (m)'
> x0 -416 -848 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> nx 110 110 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung'
> y0 -580 -1012 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> ny 110 110 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung'
> xq 84.05 186.19 432.55 430.18 425.04 -302.53 -302.00 -258.42
-290.99 -274.90 -270.37 -246.31 -429.21 -414.20 -412.35 -440.40
-397.91 271.08 -615.63 -586.65
> yq 289.08 254.54 210.08 188.13 163.96 62.21 53.55 70.04
69.65 84.37 56.29 102.38 -4.44 -11.20 6.19 12.68
-64.17 194.23 -374.72 -380.96
> hq 0.00 10.20 11.00 11.00 11.00 3.50 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> aq 0.00 10.00 10.00 0.00 0.00 0.00 0.00 13.20 15.00 9.91 9.14
0.00 17.10 6.13 11.44 24.64 25.64 24.97 9.82 9.14
> bq 0.00 19.97 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 1.76 6.00 0.39 2.94
0.00 7.77 1.36 2.40 1.46 1.00 1.46 2.04 2.94
> cq 3.30 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 3.50 2.00 2.00 6.00 2.00
4.00 6.50 2.00 2.00 1.50 6.00 6.70 2.00 6.00 1.50
> wq 4.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 354.88 -11.46 262.03
0.00 350.75 -8.97 262.65 354.09 262.45 350.75 351.87 351.38
356.31 261.25 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> odor_050 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 432 223 0
0 72 82 45 756 504 360
> odor_075 2210 6110 0 0 0 0 0 813 0 0 1138
650 0 3302 5928
> odor_100 0 0 1800 1800 1800 0 0 0 0 0
0 150 0 0 90 0 0 0 0 0
===== Ende der Eingabe =====
    
```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.

austal2000.log

Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=7.4 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm 8889200e

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_050-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_050-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_050-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_050-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_075-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_075-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_075-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_075-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_100-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_100-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_100-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_10/odor_100-j00s02" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====
```

Auswertung der Ergebnisse:

```
=====
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
```

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -396 m, y= -16 m (1: 3, 71)
ODOR_050 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -396 m, y= -16 m (1: 3, 71)
ODOR_075 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -292 m, y= 72 m (1: 16, 82)
ODOR_100 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -244 m, y= 104 m (1: 22, 86)
ODOR_MOD J00 : 100.0 %      (+/- ? ) bei x= -244 m, y= 104 m (1: 22, 86)
=====
```

2017-01-05 15:32:40 AUSTAL2000 beendet.

2017-01-05 10:58:08

TalServer:C:\Projekte\Renkenberge_9730\Renkenberge_11\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
 Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-35".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Renkenberge_03, ohne Schmitz" 'Projekt-Titel'
> gx 3388901 'x-Koordinate des Bezugspunktes'
> gy 5863395 'y-Koordinate des Bezugspunktes'
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge'
> qs 1 'Qualitätsstufe'
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei'
> dd 8 16 'Zellengröße (m)'
> x0 -416 -848 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> nx 110 110 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung'
> y0 -580 -1012 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> ny 110 110 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung'
> xq 84.05 186.19 432.55 430.18 425.04 -429.21 -414.20 -412.35
-440.40 -397.91 271.08 -615.63 -586.65
> yq 289.08 254.54 210.08 188.13 163.96 -4.44 -11.20 6.19
12.68 -64.17 194.23 -374.72 -380.96
> hq 0.00 10.20 11.00 11.00 11.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 10.00 10.00 10.00
> aq 0.00 44.00 0.00 0.00 0.00 0.00 24.64 25.64 24.97
9.82 9.14 19.97 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 1.46 1.00 1.46
> bq 0.00 4.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 6.00 6.70 2.00
2.04 2.94 3.30 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 262.45 350.75 351.87
> cq 6.50 0.00 4.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
6.00 1.50 -8.97 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> wq 0.00 356.31 261.25 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
351.38 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> odor_050 0 0 0 0 0 0 0 0 756 504 360
223 45 0 0 0 0 0 0 0 0 0
> odor_075 2210 6110 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0 0 0 0 3302 5928
> odor_100 0 0 0 1800 1800 1800 0 0 0 0
0 0 150 0 1800 0 1800 0 1800 0 0
===== Ende der Eingabe =====
    
```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
 Es wird die Anemometerhöhe ha=7.4 m verwendet.
 Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKTerm 8889200e

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
 TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor-j00z01" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor-j00s01" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor-j00z02" ausgeschrieben.

austal2000.log

TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_050-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_050-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_050-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_050-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_075-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_075-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_075-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_075-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_100-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Renkenberge_9730/Renkenberge_11/odor_100-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====
ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -396 m, y= -16 m (1: 3, 71)
ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -396 m, y= -16 m (1: 3, 71)
ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 88 m, y= 292 m (2: 59, 82)
ODOR_100 J00 : 99.3 % (+/- 0.1) bei x= 268 m, y= 184 m (1: 86, 96)
ODOR_MOD J00 : 99.5 % (+/- ?) bei x= 268 m, y= 184 m (1: 86, 96)
=====

2017-01-05 15:25:09 AUSTAL2000 beendet.

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Renkenberge_10

1	Analyse-Punkte: ANP_1	X [m]: 3389001,83	Y [m]: 5863264,24
----------	------------------------------	--------------------------	--------------------------

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	16,4	%	0,2 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	18,0	%	0,2 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	1,6	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	1,9	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	12,3	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	13,4	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	2,9	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	3,2	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	12,8	%	
ODOR_MOD	J00	13,9	%	

2	Analyse-Punkte: ANP_2	X [m]: 3388877,83	Y [m]: 5863281,48
----------	------------------------------	--------------------------	--------------------------

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	20,0	%	0,2 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	19,3	%	0,2 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	3,3	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	3,0	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	14,9	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	14,7	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	2,8	%	0,1 %

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Renkenberge_10

2 Analyse-Punkte: ANP_2

X [m]: 3388877,83

Y [m]: 5863281,48

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	2,8	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	15,1	%	
ODOR_MOD	J00	14,7	%	

Auswertung der Ergebnisse:

- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

1 Analyse-Punkte: ANP_1

X [m]: 3389001,83

Y [m]: 5863264,24

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	14,5	%	0,1 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	15,5	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	1,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	1,2	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	10,8	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	11,4	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	2,9	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	3,1	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	11,4	%	
ODOR_MOD	J00	12,1	%	

2 Analyse-Punkte: ANP_2

X [m]: 3388877,83

Y [m]: 5863281,48

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	16,8	%	0,1 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	16,5	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	2,3	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	2,1	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	12,1	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	11,9	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	2,6	%	0,1 %

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Renkenberge_03, Ohne Schmitz

2	Analyse-Punkte: ANP_2	X [m]: 3388877,83	Y [m]: 5863281,48
----------	------------------------------	--------------------------	--------------------------

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	2,6	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	12,7	%	
ODOR_MOD	J00	12,5	%	

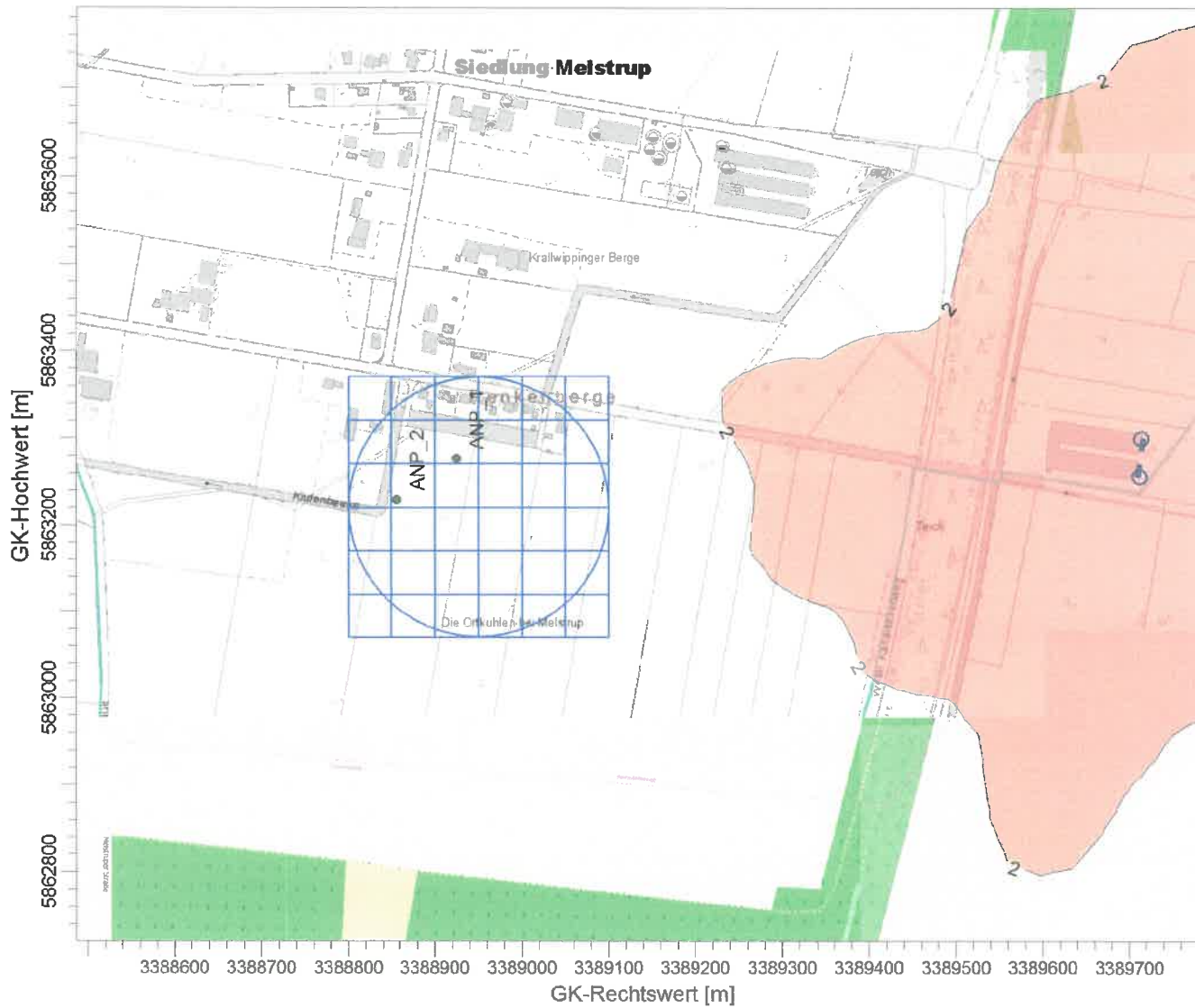
Auswertung der Ergebnisse:

- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

Anlage 3: Zusatzbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die Junghennen-
aufzucht des Betriebes Schmitz, Maßstab ca. 1 : 7.500

PROJEKT-TITEL:

**Renkenberge_01
Schmitz JHA**



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m
ODOR J00: Max = 100,0 %

Zusatzbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die Junghennenaufzuchtställe des Betriebes Schmitz

STOFF:

ODOR

EINHEITEN:

%

AUSGABE-TYP:

ODOR J00

QUELLEN:

22

Firmenname:

**ZECH
Ingenieurgesellschaft mbH**

Bearbeiter:

BN

DATUM:

04.04.2016

MAßSTAB:

1:7.500

0  0,2 km



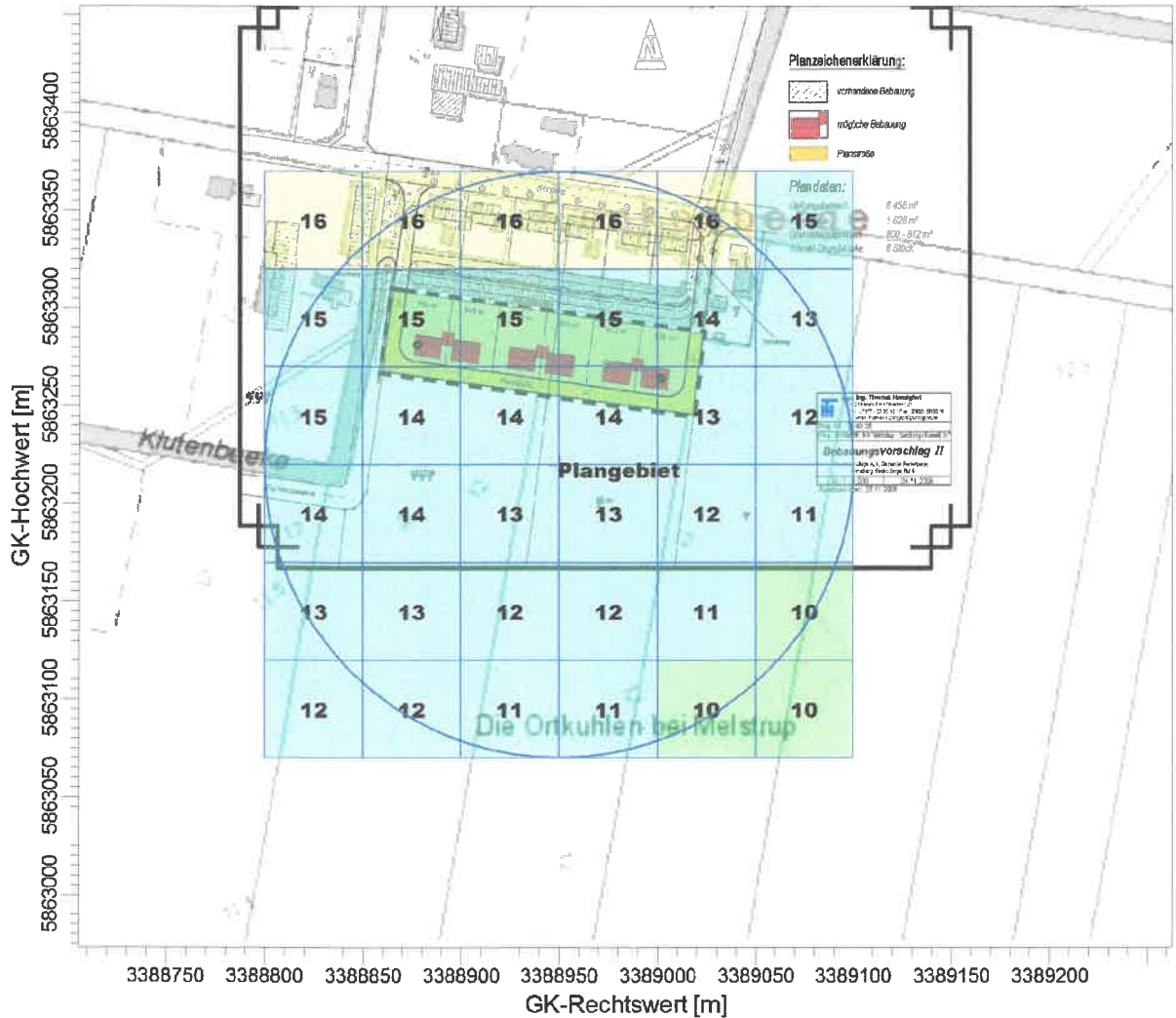
PROJEKT-NR.:

LG9730.1

Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die Betriebe Kaiser, Schmitz, Hinrichs und Wermes - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1 : 3.500

PROJEKT-TITEL:

**Samtgemeinde Lathen, Gemeinde Renkenberge
Ortsteil Melstrup**



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m

%

ODOR_MOD ASW: Max = 16 (X = 3388825,00 m, Y = 5863345,00 m)

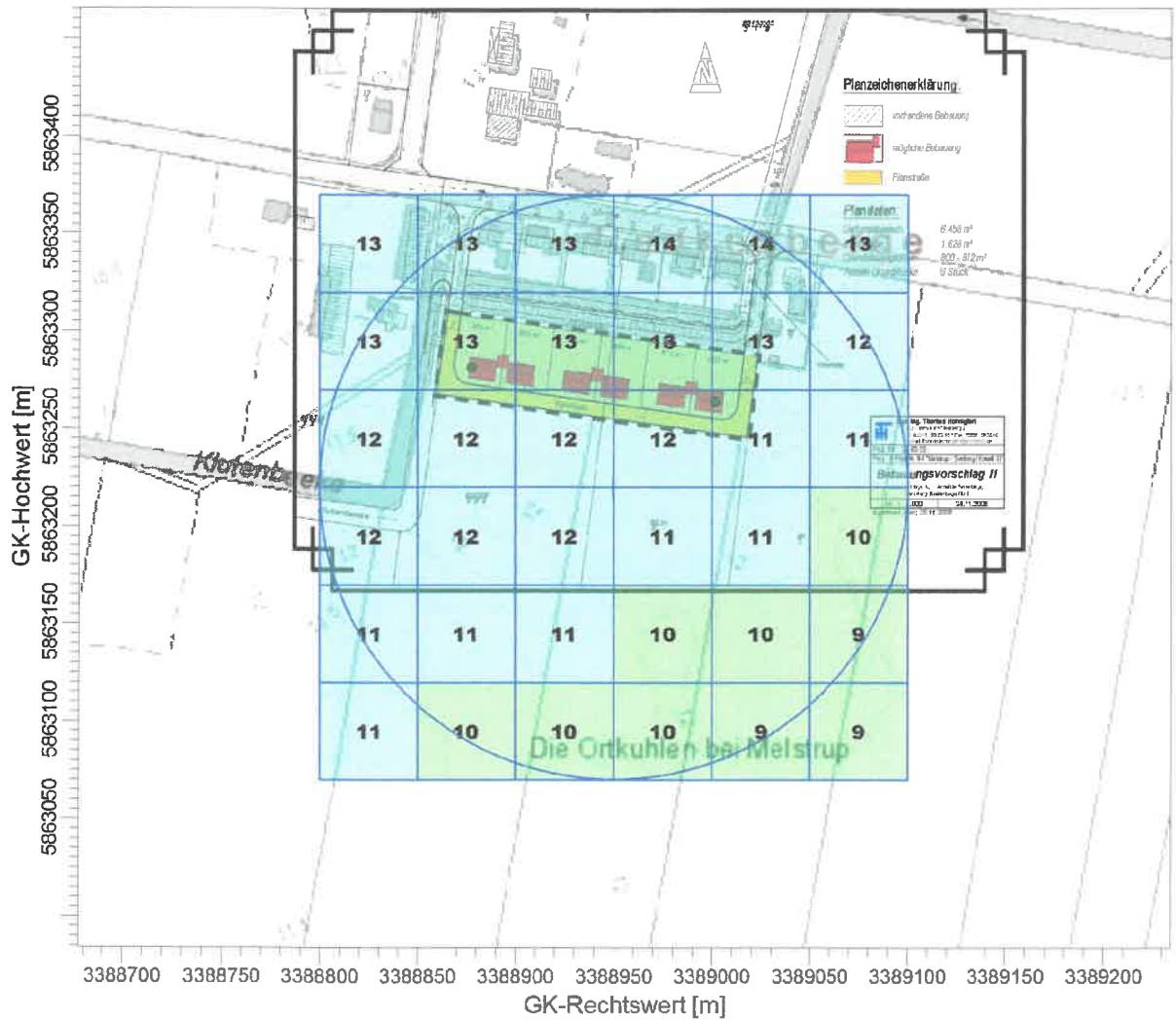


Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen hervorgerufen durch die Betriebe Kaiser, Hinrichs, Wermes und Hofstelle Schmitz	STOFF:		Firmenname:	
	ODOR_MOD		ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	EINHEITEN:		Bearbeiter:	
	%		JS	
QUELLEN:		MAßSTAB:		
20		1:3.500		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		PROJEKT-NR.:
ODOR_MOD ASW		06.01.2017		LG9730.1

Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die Betriebe Kaiser, Hinrichs und Wermes - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1 : 3.500

PROJEKT-TITEL:

**Samtgemeinde Lathen, Gemeinde Renkenberge
Ortsteil Melstrup**



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %
 ODOR_MOD ASW: Max = 14 (X = 3388975,00 m, Y = 5863345,00 m)



Gesamtbelastung an Geruchsmissionen hervorgerufen durch die Betriebe Hinrichs, Wermes und Kaiser	STOFF: ODOR_MOD	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH		
	EINHEITEN: %	Bearbeiter: JS		
	QUELLEN: 20	MASSSTAB: 1:3.500 		
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW	DATUM: 06.01.2017		

Anlage 6: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2]

Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel: *CG 9730.1*
 Verfasser: *Jens Schoppe*
 Prüfliste ausgefüllt von: *U. Lebkücher*

Version Nr.: *02*
 Datum: *16.01.17*
 Prüfliste Datum: *10.01.17*

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
	Vorhabensbeschreibung dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
	Ziel der Immissionsprognose erläutert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	7
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 1
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Emissionsquellenplan enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Seit. Anlage
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.5.3	Emissionen beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahrenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	sep. Anlage
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z. B. TA Luft) aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens $50 \times$ größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	5
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	u
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	u
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	6
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	7



Ersatzflächenkataster Renkenberge

Stand 01.03.2013

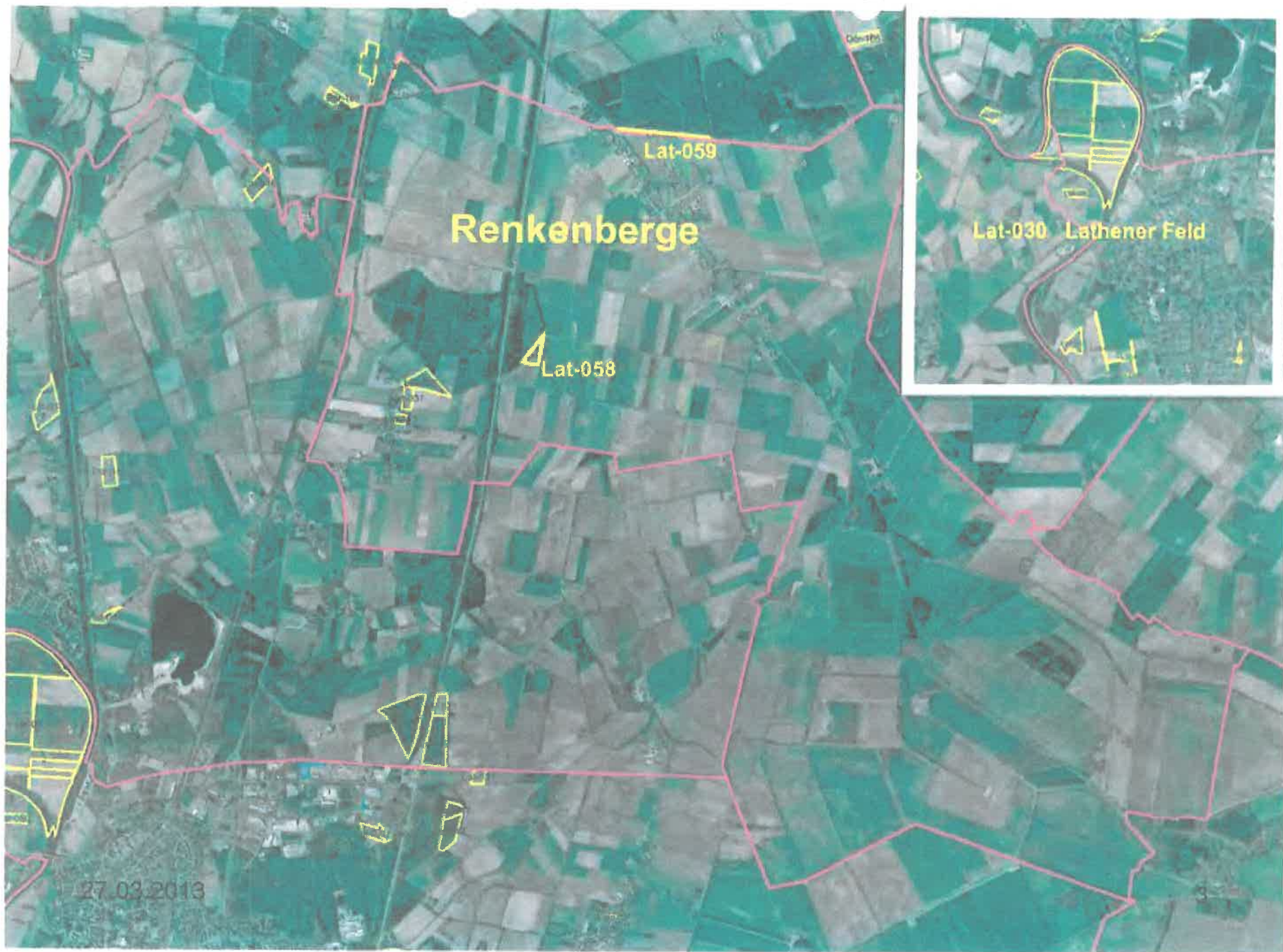
Renkenberge Stand 01.03.2013

Eingriff	Externer Ausgleich							
Bebauungsplan	Gemarkung	Flur	Flurstück		Bezeichnung	Eigentümer	Übersch	Folie Nr.
Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II Nr. 9 Melstrup Siedlung Kiewitt I	Renkenberge	9	54	Lat-058		Gemeinde	25.240 WE	4
Nr. 8 Mischgebiet Herzogstraße	Lathen	1	versch	Lat-030	Lathener Feld	Gem. Lathen	s.ges.Tab	10+19
Nr. 10 Wittbergsfeld II	Steinbild	17	30/1	Lat-059			481 WE	13

Externer Ausgleich					Eingriff			
Gemarkung	Flur	Flurst		Bezeichnung	Eigentümer	Bebauungsplan	Übersch	Folie Nr.
Renkenberge	9	54	Lat-058		Gemeinde	Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II Nr. 9 Melstrup Siedlung Kiewitt I	25.240 WE	4
Lathen			Lat-030	Lathener Feld	Gem. Lathen	Nr. 8 Mischgebiet Herzogstraße		19
Steinbild	17	30/1	Lat-059			Nr. 10 Wittbergsfeld II	481 WE	13

	Ersatzmaßnahme noch nicht durchgeführt
--	--

25.240 WE	Überschuss für Gemeinde verfügbar
-----------	-----------------------------------



Renkenberge

Lat-059

Lat-058

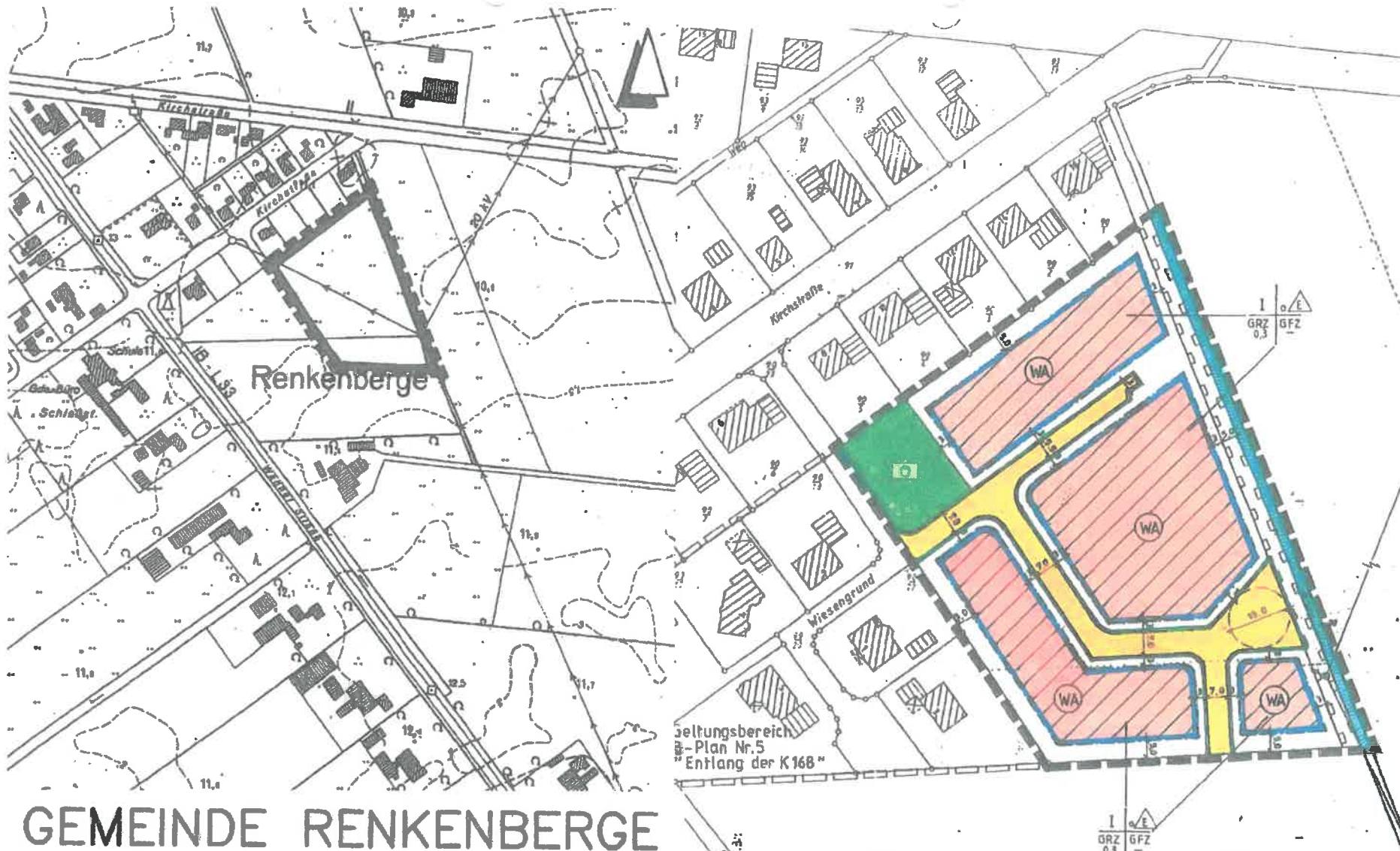
Lat-030 Lathener Feld

27.03.2013

Görsche

B-Plan Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II							7.149 WE Defizit	
B-Plan Nr. 9 Melstrup Siedlung Kiewitt I							1.688 WE Defizit	
gesamt							8.837 WE Defizit	
Lat-058	Ersatzfläche Flur Flurst		Eigentümer	Größe m²	WE Aufwert	WE verbucht	WE Übersch.	Externe Ausgleichsmaßnahmen
	9	54	Gemeinde	11.359	34.077	8.837	25.240	Eichenmischwald

25.240 WE Überschuss für Gemeinde verfügbar



GEMEINDE RENKENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "Entlang der K 168, Teil II"

27.03.2013

B-Plan Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II	7.149 WE Defizit
Ersatzmaßnahmen s. Lat-58	7.149 WE anteilig

Gemeinde Renkenberge
Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 9
"Melstrup-Siedlung/Kiewitt I"

mit örtlichen Bauvorschriften



Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melstrup-Siedlung/Kiewitt I“ der Gemeinde Renkenberge stimmt mit der Urschrift überein.

Lathen, den 19.02.2003

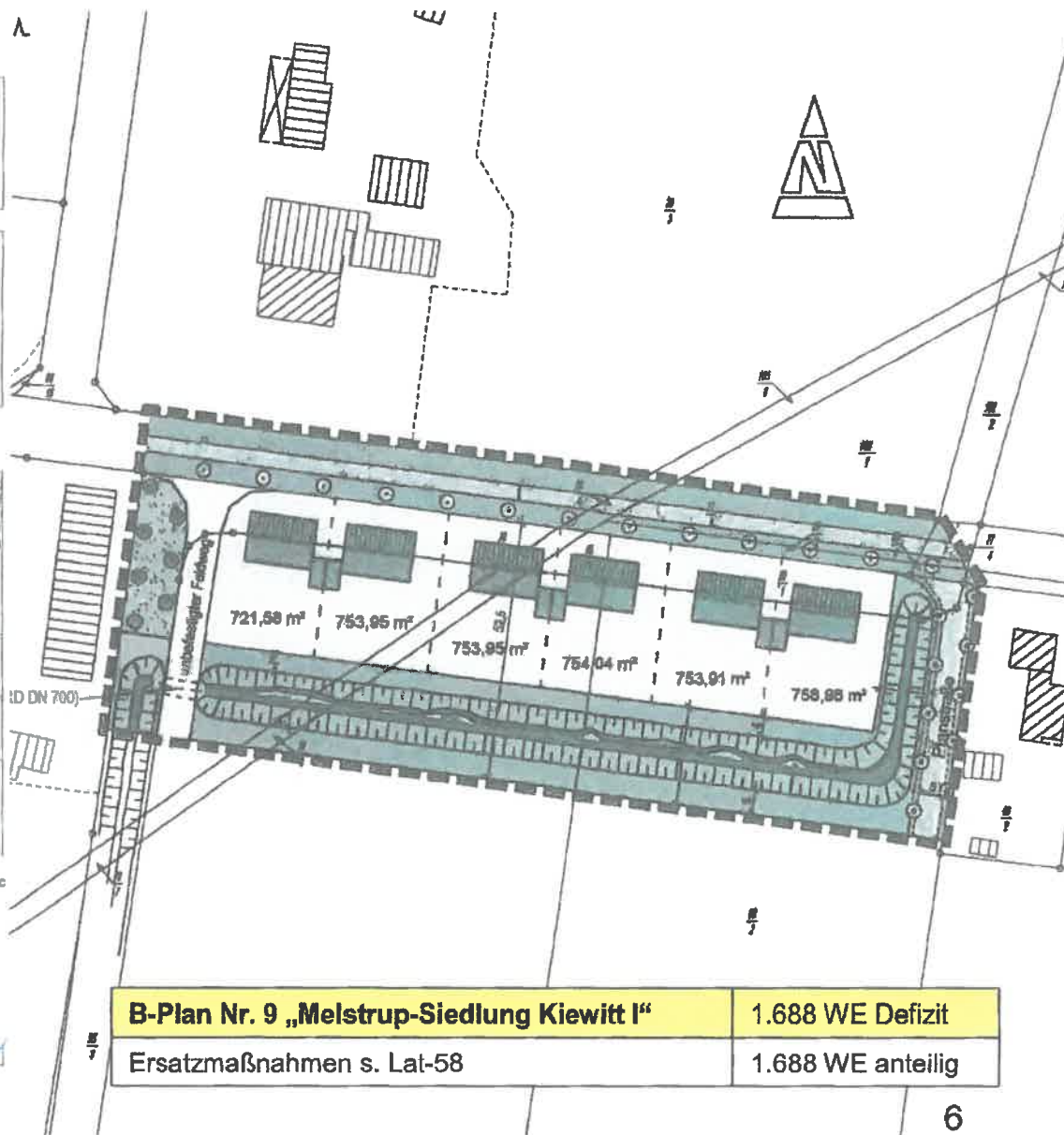


Samtgemeinde Lathen
Der Samtgemeindedirektor
im Auftrage

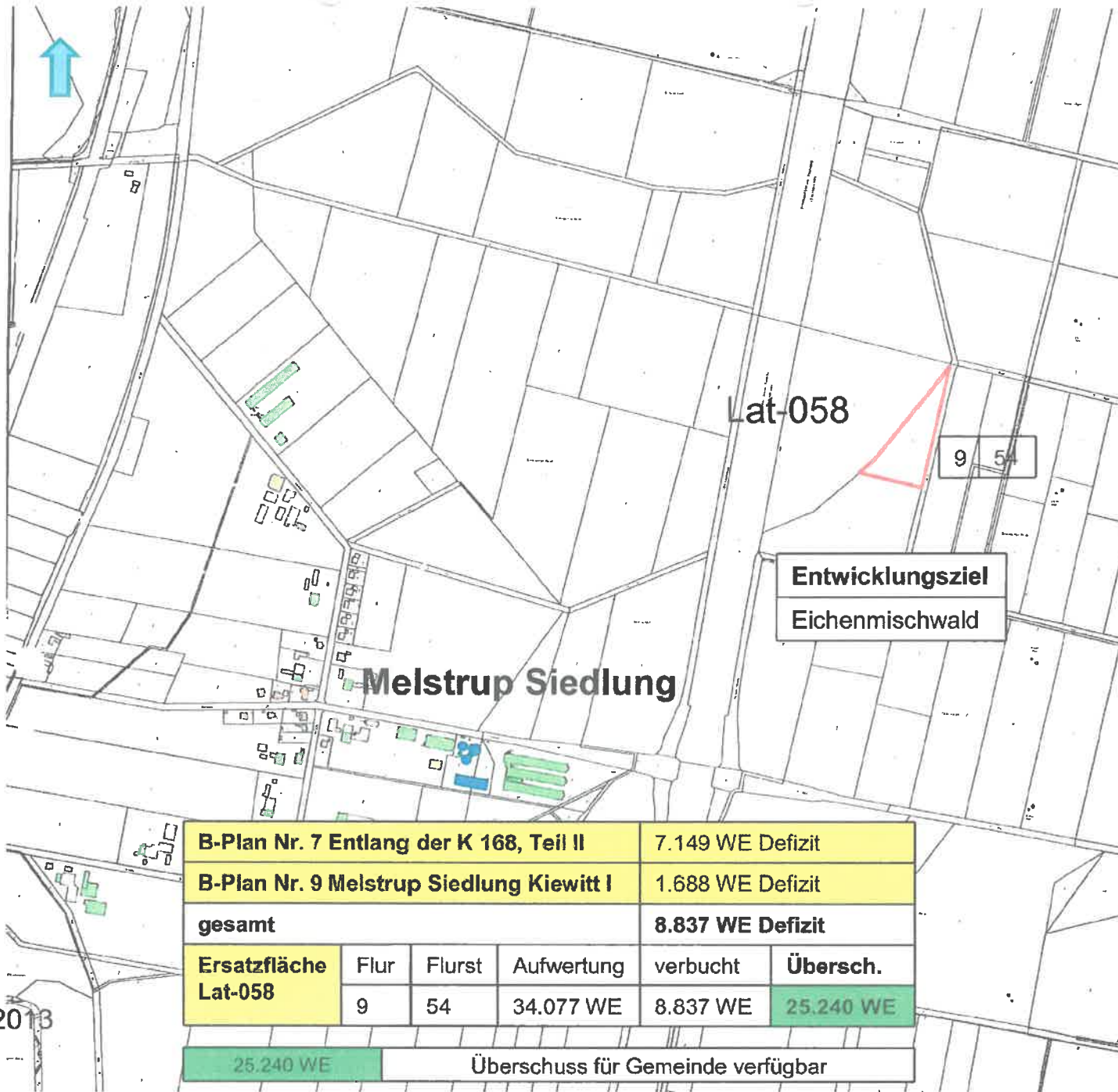
[Handwritten signature]

Zusammenschritt aus TK 1 25 000 Blatt 3009 Dörpen, 3010 Whoopnien, 3109 Lathen, 3110 Wahrn

27.03.2013



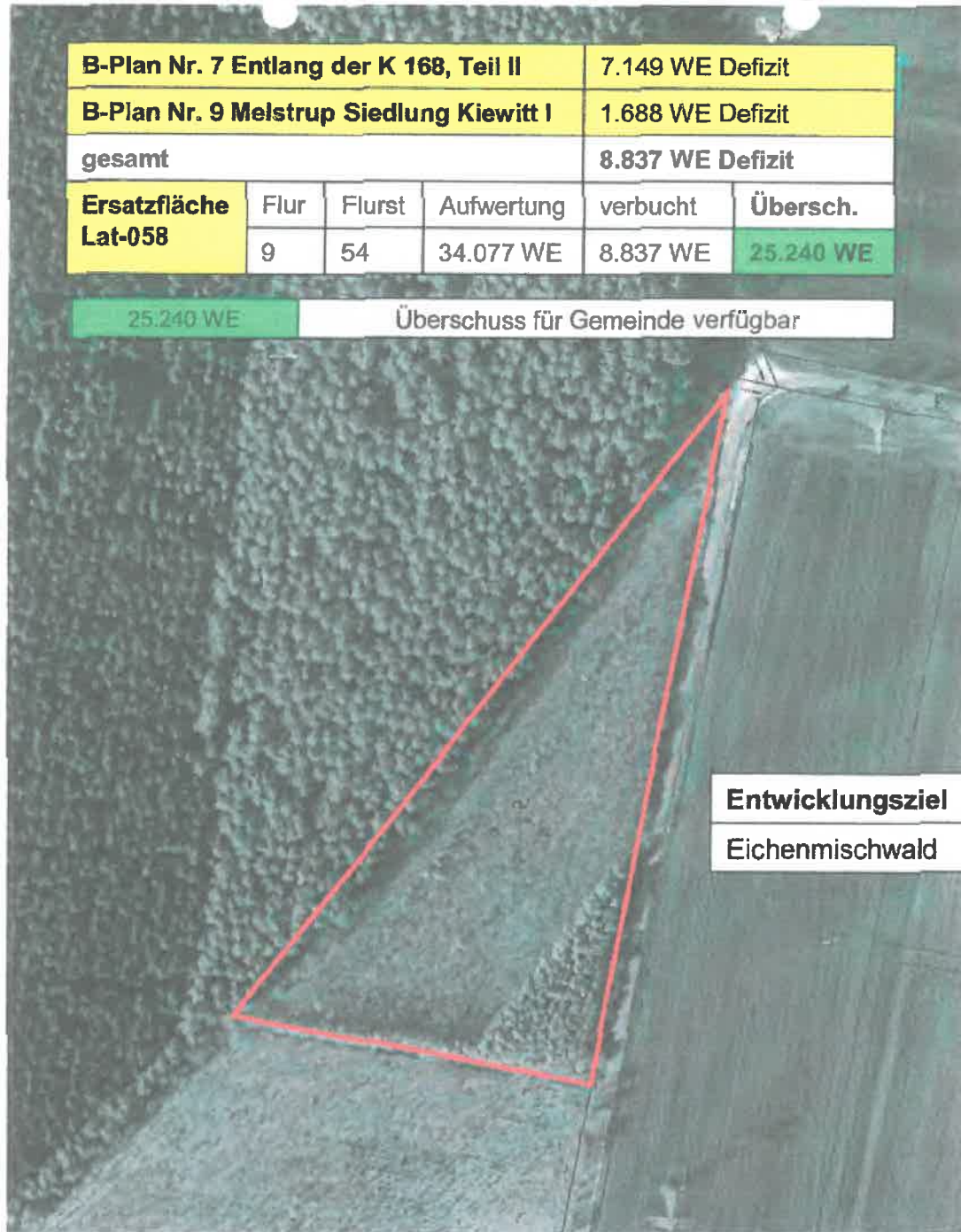
B-Plan Nr. 9 „Melstrup-Siedlung Kiewitt I“	1.688 WE Defizit
Ersatzmaßnahmen s. Lat-58	1.688 WE anteilig



27.03.2013

B-Plan Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II				7.149 WE Defizit	
B-Plan Nr. 9 Melstrup Siedlung Kiewitt I				1.688 WE Defizit	
gesamt				8.837 WE Defizit	
Ersatzfläche Lat-058	Flur	Flurst	Aufwertung	verbucht	Übersch.
	9	54	34.077 WE	8.837 WE	25.240 WE

25.240 WE Überschuss für Gemeinde verfügbar



Entwicklungsziel
Eichenmischwald

Lat-058

Entwicklungsziel

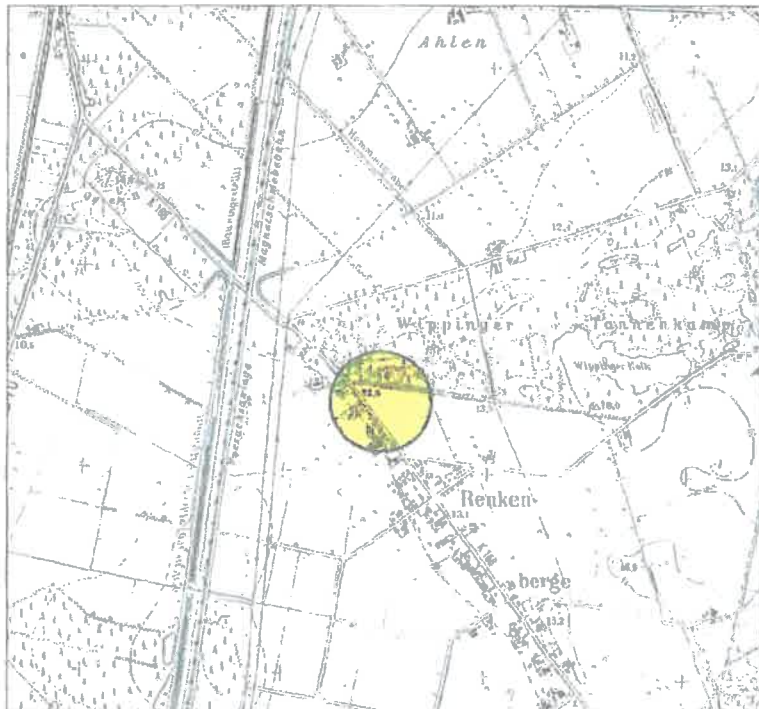
Eichenmischwald

Ersatzfläche Lat-058	34.077 WE
B-Plan Nr. 7 Entlang der K 168, Teil II	7.149 WE Defizit
B-Plan Nr. 9 Melstrup Siedlung Kiewitt I	1.688 WE Defizit

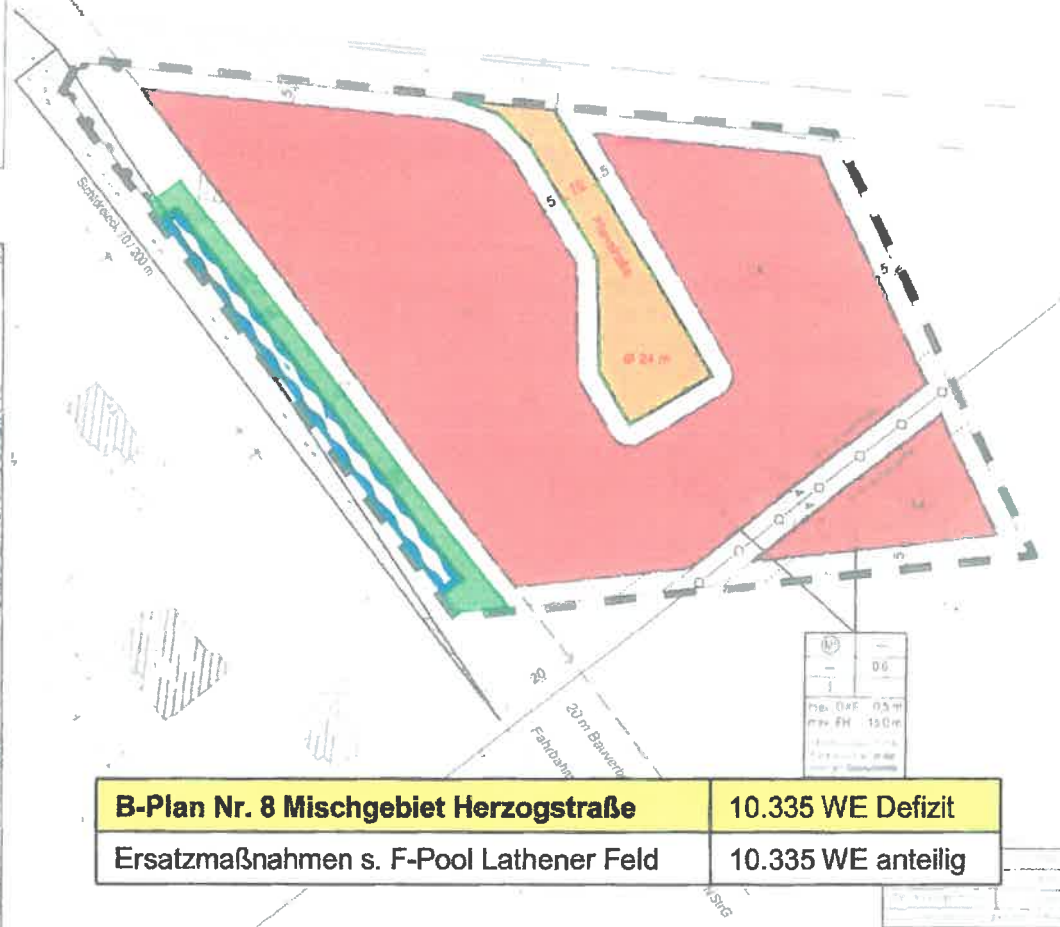
B-Plan Nr. 23 "Melstrup" Teil I		Fresenburg			4.155 WE Defizit
B-plan Nr. 24 Gewerbe-u.Industriegebiet Fresenburg/Lathen Teil II		Fresenburg			25.836 WE Defizit (anteilig)
B-plan Nr. 24 Gewerbe-u.Industriegebiet Fresenburg/Lathen Teil II		Lathen	(BP Fresenburg)		25.836 WE Defizit (anteilig)
B-Plan Nr. 26d „Änderung Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Lathen“		Lathen			5.948 WE Defizit
B-Plan Nr. 26e „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Lathen“		Lathen			3.450 WE Defizit
Nr. 51 Teil I Südlich Dünefehn/östlich der B 70		Lathen			6.300 WE Defizit
Nr. 52 Teil II Südlich Dünefehn/östlich der B 70		Lathen			18.200 WE Defizit
Nr. 53 Beim Seitenkanal Dünefehn (Ges. Defizit 43.195 WE)		Lathen			5.257 WE Defizit (anteilig)
Nr. 54 Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil III		Lathen			17.800 WE Defizit
Nr. 55 Südlich Dünefehn/östlich B 70, Teil IV		Lathen			4.631 WE Defizit
Nr. 58 Energiepark Lathen		Lathen			3.128 WE Defizit
Nr. 59 Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil V		Lathen			4.954 WE Defizit
Nr. 60 Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VI		Lathen			8.083 WE Defizit
B-Plan Nr. 20 "Niederlangen Siedlung Süd,, Niederlangen (Ausgleich auf Flächen der NLG 11.900 WE)					
B-Plan Nr. 23 "Am Vogelpohl" Teil III Niederlangen (Ausgleich auf Flächen der NLG 15.848 WE)					
B-Plan Nr. 24 "Luddenfehn" Teil III (Ges. Defizit 37.105 WE)		Niederlangen			15.625 WE Defizit (anteilig)
B-Plan Nr. 5/II "Erw. Gerbegebiet Willesch,, (Ges. Defizit 24.416 WE)		Oberlangen			7.717 WE Defizit (anteilig)
B-Plan Nr. 7 II "Erweiterung Reiterhof,,		Oberlangen			1.402 WE Defizit
B-Plan Nr. 8 "Mischgebiet Herzogstraße,,		Renkenberge			10.335 WE Defizit
B-Plan Nr. 17 "Industriepark an der A 31" Teil III, 1. Änd. (§13)		SG Lathen	(BP Niederlangen)		9.431 WE Defizit
B-Plan Nr. 19 "Industriepark an der A 31" Teil V (Ges. Defizit 73.973 WE)		SG Lathen	(BP Niederlangen)		25.858 WE Defizit (anteilig)
B-Plan Nr. 21 "Industriepark A 31 Teil VI" 1. Änderung		SG Lathen	(BP Niederlangen)		6.912 WE Defizit
B-Plan Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31"		SG Lathen	(BP Niederlangen)		90.049 WE Defizit
Hermann Lögermann 400 WE, Norbert Klaas 400 WE, Windmessmast Fa. BVT, Sustrum 10.800 WE					10.800 WE Defizit
Ausgleich nur auf Flächen der SG Lathen für					387.824 WE Defizit
Ersatzfläche (Flur / Flurst)		Größe m²	WE Aufw	WE verbucht	WE Übersch
versch	versch	235.302	512.900	311.707	201.193
Flächenpool Lathener Feld		Weitere Informationen siehe „Flächenpool Lathener Feld“ (ab Folie 58)			

Gemeinde Renkenberge
Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 8
"Mischgebiet Herzogstraße"

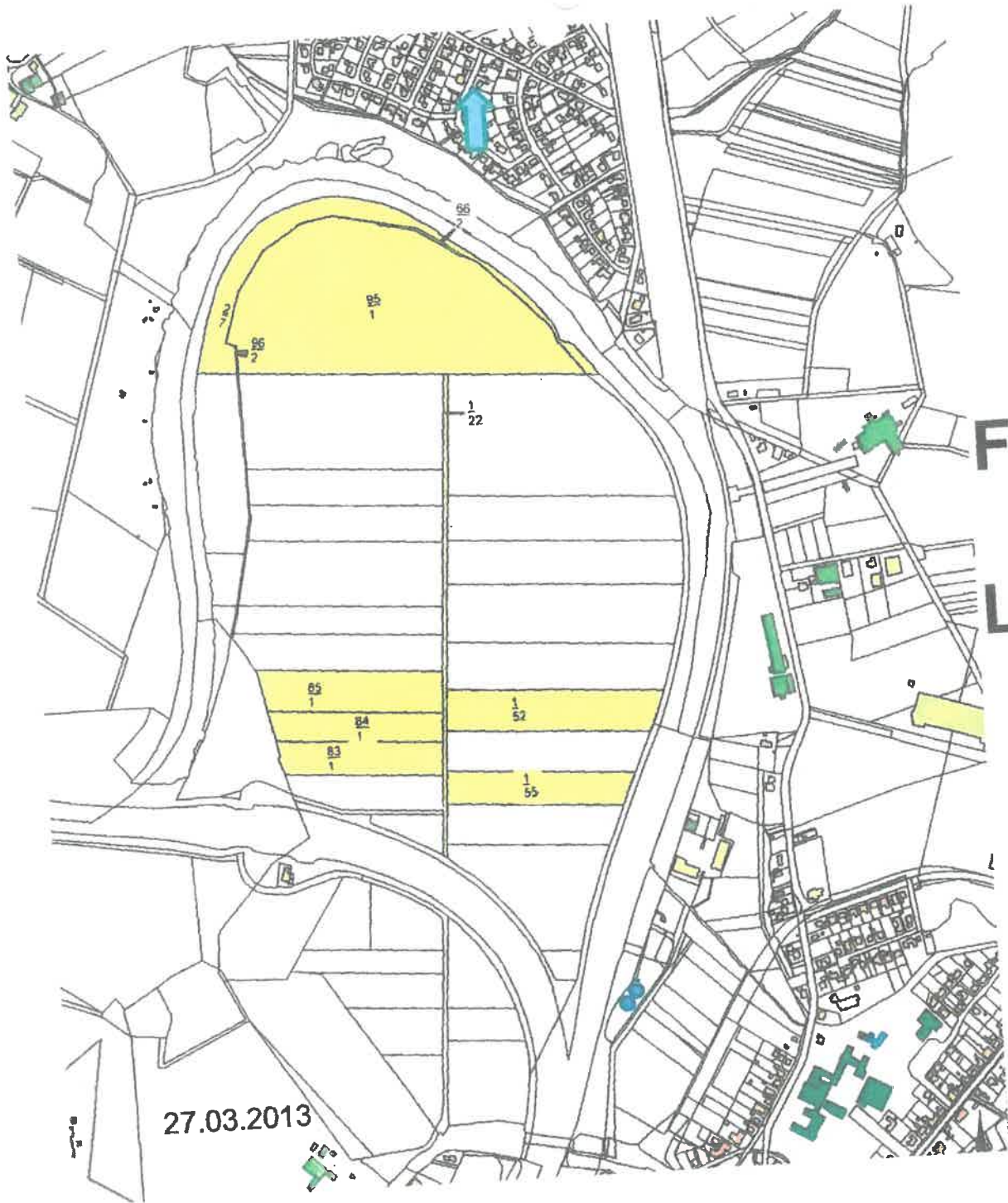


TK 1:25.000 Blatt 3109 Lathen



B-Plan Nr. 8 Mischgebiet Herzogstraße	10.335 WE Defizit
Ersatzmaßnahmen s. F-Pool Lathener Feld	10.335 WE anteilig

27.03.2013



Lat-030

Flächenpool

Lathener Feld

27.03.2013

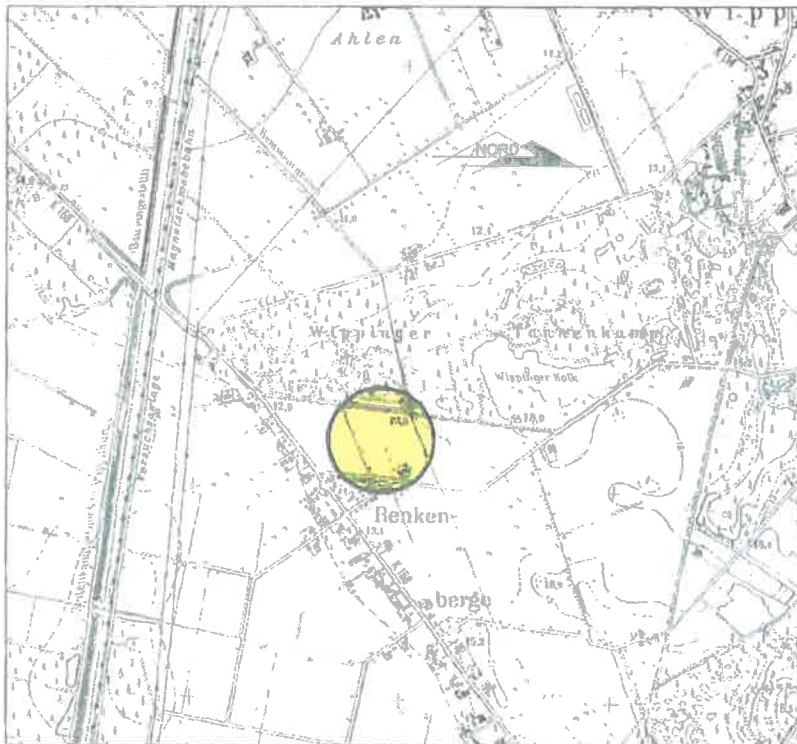
B-Plan Nr. 10 „Wittbergsfeld“							4.319 WE Defizit	
Lat-059	Ersatzfläche Flur Flurst		Eigentümer	Größe m ²	WE Aufwert	WE verbucht	WE Übersch.	Externe Ausgleichsmaßnahmen
		17	30/1		4.800	4.800	4.319	481
	Gemark. Steinbild							

 Ersatzmaßnahme noch nicht durchgeführt

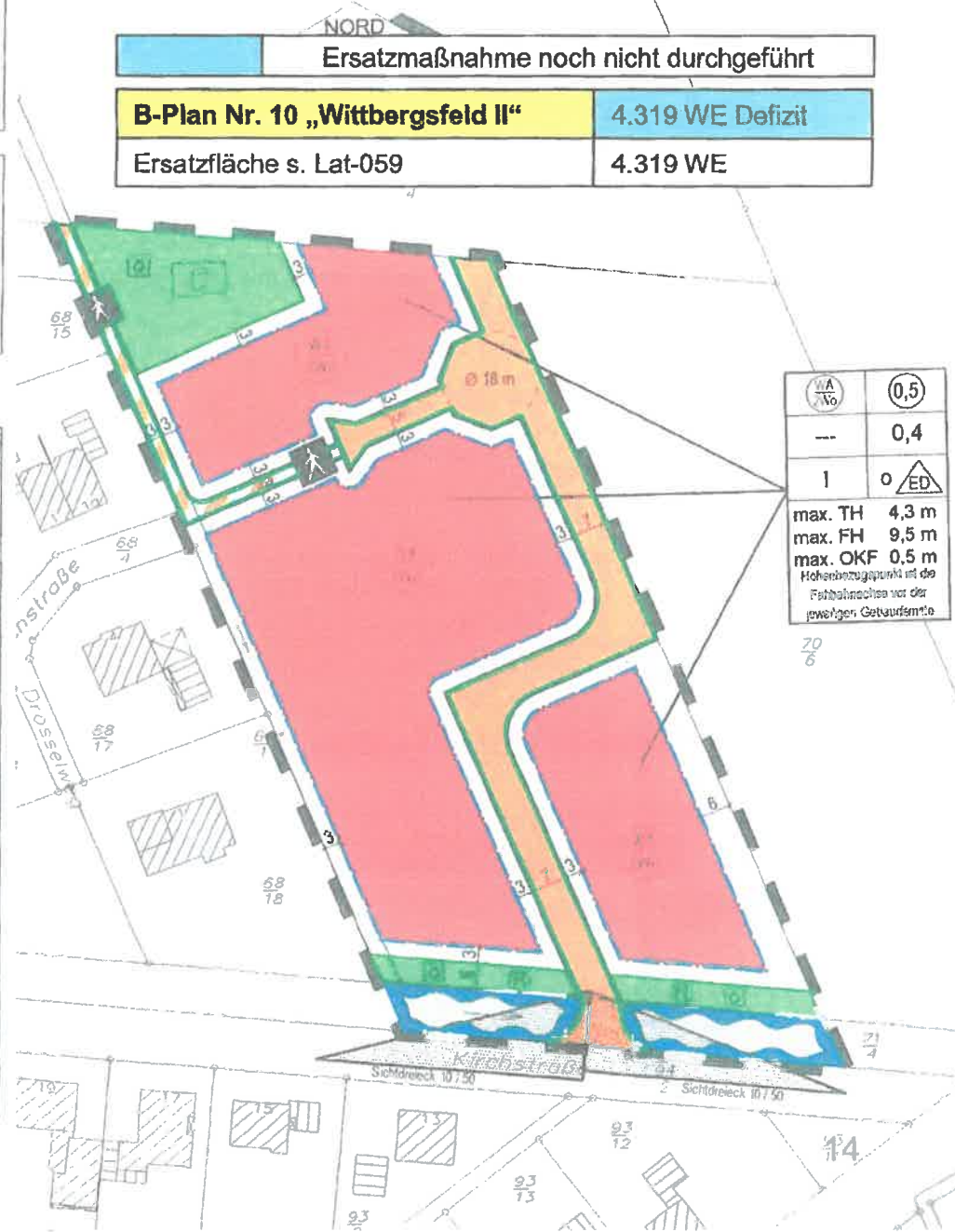
Gemeinde Renkenberge

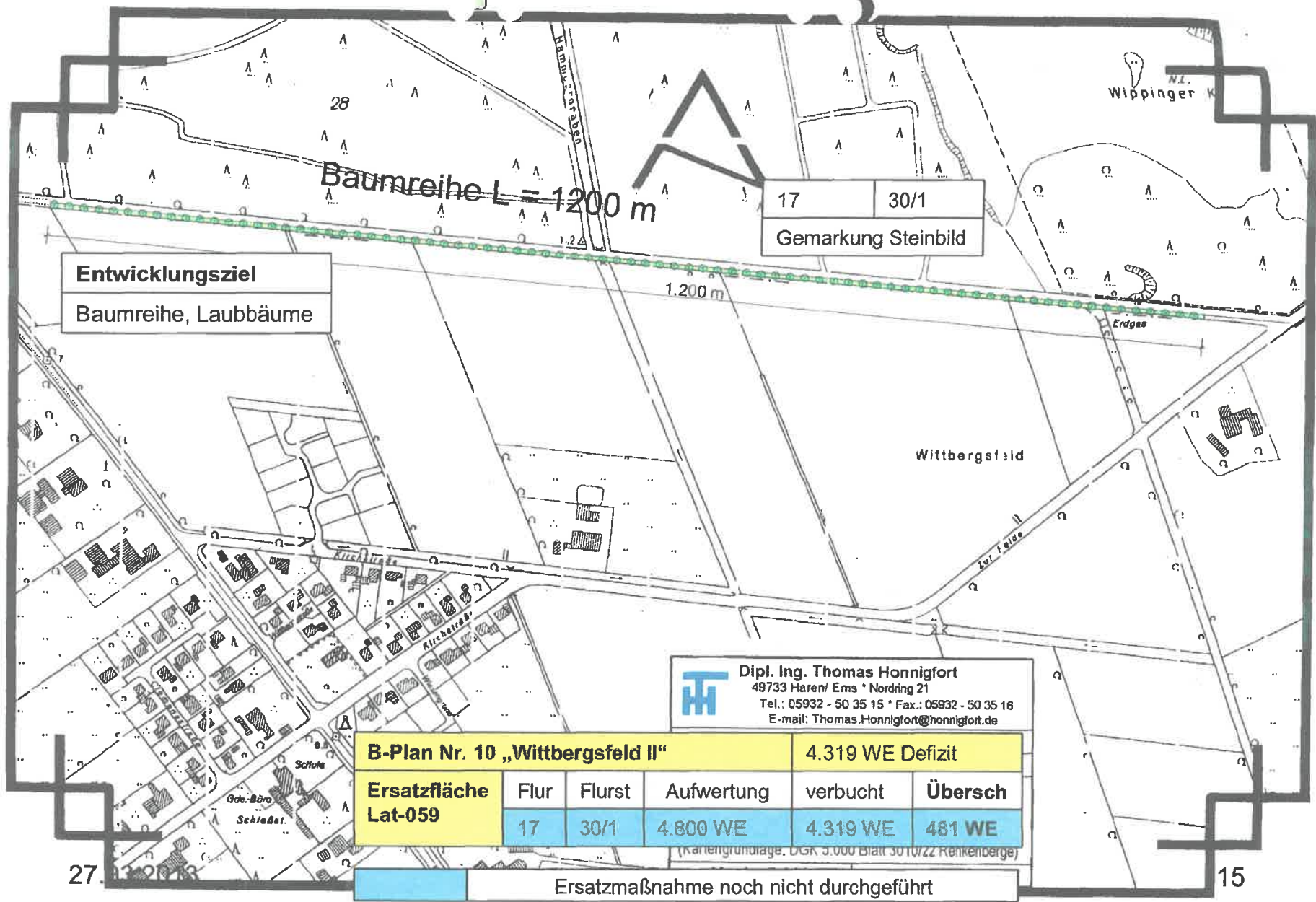
Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

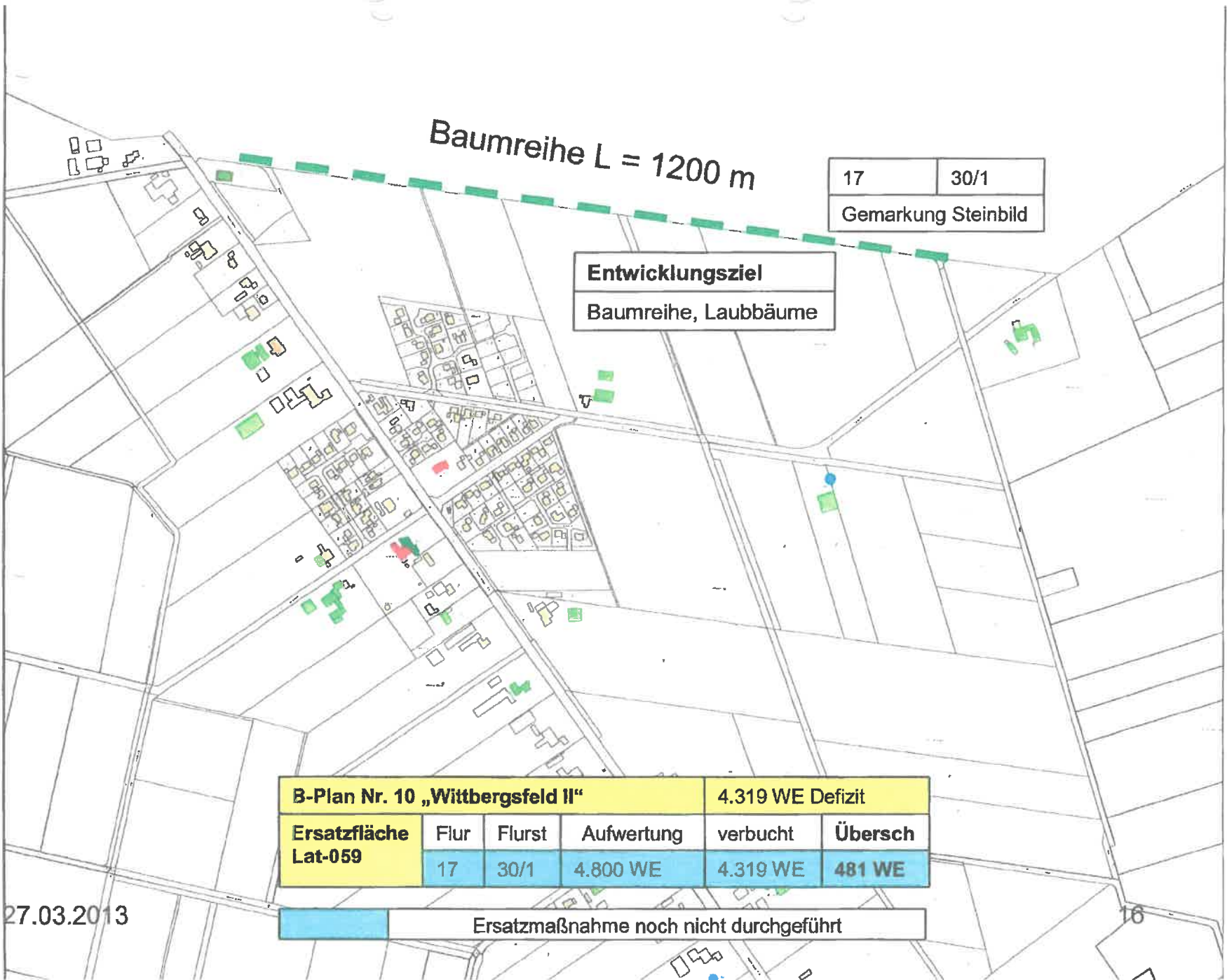
Bebauungsplan Nr. 10 "Wittbergsfeld II"



27.03.2013







Baumreihe L = 1200 m

17	30/1
Gemarkung Steinbild	

Entwicklungsziel
Baumreihe, Laubbäume

B-Plan Nr. 10 „Wittbergfeld II“				4.319 WE Defizit	
Ersatzfläche Lat-059	Flur	Flurst	Aufwertung	verbucht	Übersch
	17	30/1	4.800 WE	4.319 WE	481 WE

27.03.2013

Ersatzmaßnahme noch nicht durchgeführt

16

Ersatzfläche Lat-059 für	4.800 WE
B-Plan Nr. 10 „Wittbergsfeld II“	4.319 WE Defizit

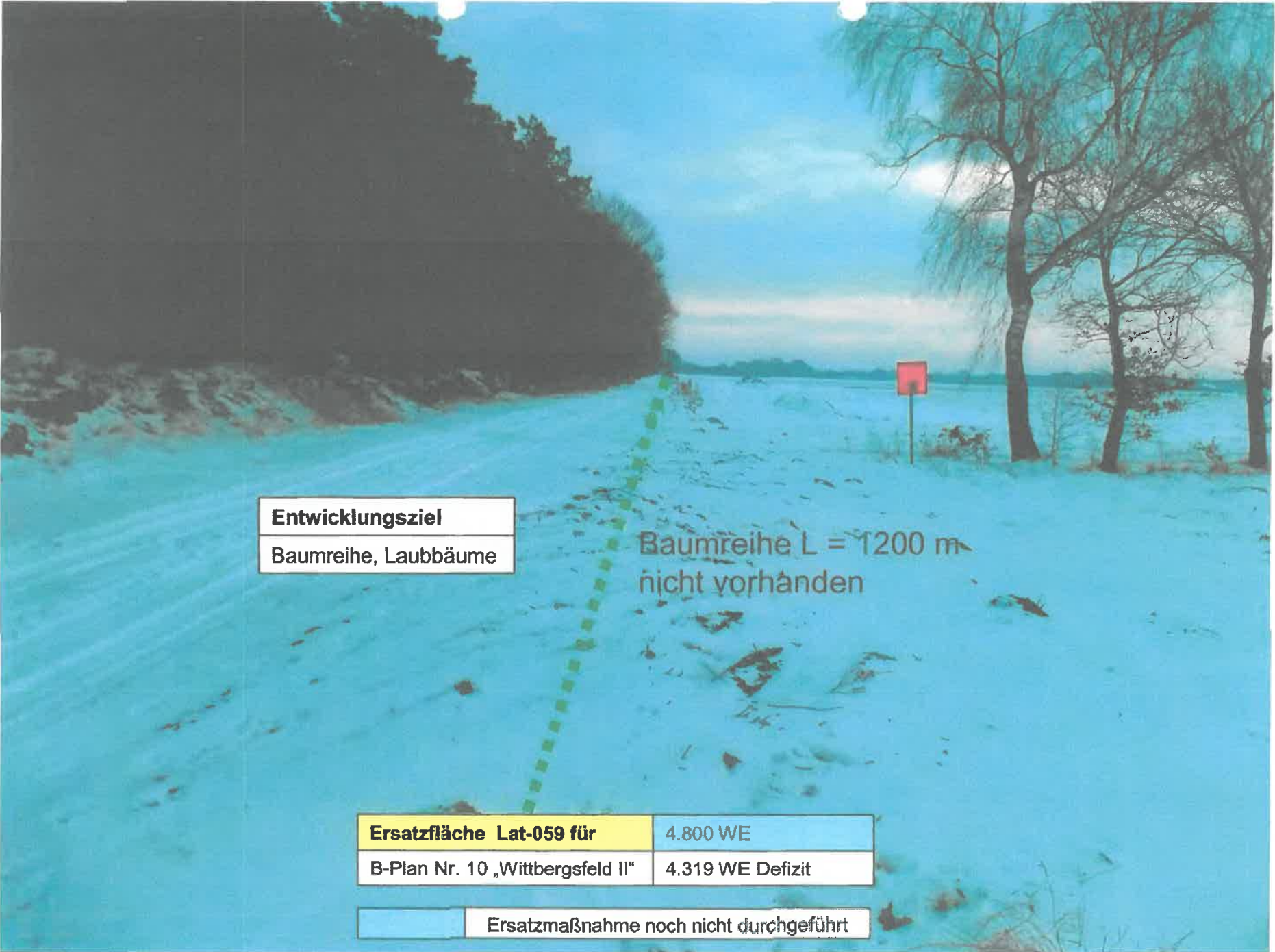
Ersatzmaßnahme noch nicht durchgeführt

Baumreihe L = 1.200 m

Entwicklungsziel
Baumreihe, Laubbäume



27.03.2019



Entwicklungsziel
Baumreihe, Laubbäume

Baumreihe L = 1200 m
nicht vorhanden

Ersatzfläche Lat-059 für	4.800 WE
B-Plan Nr. 10 „Wittbergfeld II“	4.319 WE Defizit

Ersatzmaßnahme noch nicht durchgeführt

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.600	108.000		305.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	457.000	871.200	0	1.328.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000	620.000	0	760.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	0	0	21.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.281.500	948.000		2.229.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.408.200	930.400		2.338.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140.000 Euro um 620.000 Euro erhöht und damit auf 760.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Rastdorf, 28.09.2017

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.10.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2017 bis 09.11.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

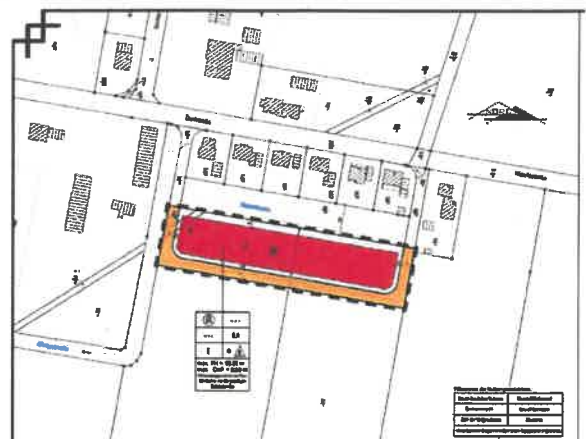
Rastdorf, 19.10.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

522 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist in der Ortschaft Melstrup-Siedlung der Gemeinde Renkenberge die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes an der Kiewittstraße beabsichtigt. Das Vorhaben schließt sich südlich an der vorhandenen Bauzeile an.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9-II „Melstrup-Siedlung/Kiewitt – Teil II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 26.10.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister